

KUNDENINFORMATION für Ihre Pflanzenversicherung

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstr. 28, 80802 München

Versicherungsinformationen

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze 2025, Version 02)

- **Allgemeine Regelungen zur Pflanzenversicherung**
- **Allgemeine Regelungen zur Schadenermittlung in der Pflanzenversicherung**
- **Anhang -A-
Zusatzvereinbarungen und Klauseln zu Produkten**

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Allianz Agrar

**Ihr Spezialist für Pflanzen-
und Tierversicherungen**

Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot/Vorschlag genannt.

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Dienstleistend für uns tätig und insbesondere Ansprechpartner für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung Ihrer Pflanzen- und Tierversicherungsverträge ist:

Allianz Agrar Aktiengesellschaft

Geschäftsadresse:

Königinstr. 28
80802 München

Postanschrift:

Dieselstraße 6-8
85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 678 297-0

E-Mail: info@allianzagrar.de

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 3392

Die Allianz Agrar AG ist das Kompetenzzentrum der Allianz für den Agrarsektor. Dienstleistend für die Allianz Versicherungs-AG entwickelt und vertreibt sie Spezialkonzepte für landwirtschaftliche Risiken in ganz Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Pflanzen- und Tierproduktion.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrags gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800 / 4400-101 und aus dem Ausland per Fax an 0049 / 89 / 207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Versicherer Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Wenn Sie ein Verbraucher sind, gilt dies bei einem Fernabsatzvertrag nach §

312c BGB nur, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ein solcher Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn für Vorbereitung und Abschluss des Versicherungsvertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z. B. Internet, E-Mail oder Telefon) verwendet worden sind. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag bzw. dem Angebot sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater, können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.

Bitte beachten Sie

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb

eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Pflanzenversicherung 2025

AVB-Pflanze2025, Version 01/2025

Das Wichtigste in Kürze:



Mit unseren Pflanzenversicherungsprodukten bieten wir Ihnen finanzielle Sicherheit bei Ertragsausfällen. Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen Pflanzenversicherung (AVB-Pflanze2025, Version 01/2025). Sie setzen sich zusammen aus den Allgemeinen Regelungen zur Pflanzenversicherung (Seiten 13 bis 42), den Schadenregulierungsverfahren zu den einzelnen Fruchtarten (Seiten 43 bis 58) sowie den Zusatzbedingungen und Klauseln zu den Produkten (Seiten 59 bis 82).

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Pflanzenversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch und bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem im Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist?

Bitte benachrichtigen Sie uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Tagen.

Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Online-Schadenservice auf: <https://www.allianzagrار.de/hilfe-kontakt/schadenservice.html>



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Anbauverzeichnis	Sie müssen, wenn wir nichts anderes vereinbart haben, in jedem Jahr rechtzeitig, innerhalb der vereinbarten Fristen, ein Anbauverzeichnis einreichen. Ob und wann dies für Sie erforderlich ist, finden Sie im Abschnitt 4 dieser Versicherungsbedingungen. Im Anbauverzeichnis müssen Sie jedes Feldstück angeben, auf dem eine versicherte Fruchtart im aktuellen Erntejahr angebaut ist oder angebaut werden wird. Für die Abgabe des Anbauverzeichnisses nutzen Sie unser Webportal unter https://digima.allianzagrار.de
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in den Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
BBCH-Code	Der BBCH-Code gibt Auskunft über das morphologische Entwicklungsstadium einer Pflanze. Die Abkürzung BBCH steht für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Bundessortenamt und Chemische Industrie.

Erntewert	Der Erntewert je Hektar errechnet sich aus dem zu erwartenden mengenmäßigen Ertrag je Hektar und dem dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreis. Bitte berücksichtigen Sie bei der Festlegung des Erntewerts Ihrer Fruchtarten ggfs. höhere Wiederbeschaffungskosten für den durch versicherte Schäden verlorenen Ernteertrag, beispielsweise durch hohe Transportkosten bei Silomais aus nicht geschädigten Regionen oder durch regional steigende Marktpreise bei großflächigen Schadenereignissen.
Feldstück	Ein Feldstück ist eine von Ihnen zusammenhängend genutzte Fläche, auf welcher eine Fruchtart angebaut wird. Werden auf einem Feldstück mehrere verschiedene Fruchtarten oder Sorten angebaut, so sind diese auf dem Anbauverzeichnis getrennt anzugeben.
Fruchtart	Eine Fruchtart ist eine einzelne spezifische Pflanzenart. Mehrere gleichartige Fruchtarten (z.B. Ackerbohnen und Körnererbsen) sind in einer gemeinsamen Fruchtgattung (z.B. Hülsenfrüchte) zusammengefasst. In Ihrem Anbauverzeichnis geben Sie zu jedem Feldstück die tatsächlich angebaute Fruchtart an.
Fruchtgattung	Eine Fruchtgattung ist eine Gruppe von gleichartigen Fruchtarten, für die gemeinsame Regelungen gelten und insgesamt Versicherungsschutz besteht. Wenn Sie beispielsweise die Fruchtgattung Getreide versichern, besteht für alle Feldstücke, die mit den verschiedenen Getreide-Fruchtarten (Wintergerste, Triticale, Hafer u.a.) bestellt sind, Versicherungsschutz. Dementsprechend sind alle Feldstücke, die mit Getreide bestellt sind, im Anbauverzeichnis zu deklarieren. In Ihrem Versicherungsantrag und in Ihrem Versicherungsschein finden Sie die versicherten Fruchtgattungen.
Gefahren und Schäden	Sie vereinbaren vertraglich mit uns, gegen welche Risiken Sie Ihre Fruchtgattungen absichern möchten.
Haftungszeitraum	Haftungszeitraum ist, soweit in Abschnitt 9.2 nicht anders festgelegt oder in Ihrem Vertrag nicht anders vereinbart, die Vegetationsperiode der versicherten Fruchtart. Beginn und Ende unserer Haftung bestimmen sich im Einzelnen nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Die Haftung endet, soweit nicht anders vereinbart, mit der Aberntung der Versicherungsgegenstände oder dem Umbrechen bzw. der Abräumung der Anbaufläche.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel dürfen Sie an geschädigten Fruchtarten ohne unsere Einwilligung nur solche Änderungen vornehmen, die entsprechend den Regeln guter fachlicher Praxis nicht aufgeschoben werden können. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
Sorte	Bei einzelnen Fruchtarten weicht die Bewirtschaftung je nach angebaute Sorte deutlich voneinander ab. Dementsprechend ist es für die Risikobewertung und im Schadenfall für uns wichtig, dass Sie die Sorten im Anbauverzeichnis angeben. Insbesondere bei Wein, Hopfen und Obst bitten wir deshalb um entsprechende Sortenangaben. Für Ackerkulturen ist dies nicht notwendig.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist die Beschädigung eines versicherten Gegenstandes.
Versicherungsgegenstände	Die Versicherung umfasst alle wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile. Jeweils alle Pflanzenteile derselben Verwertungsform bilden einen Versicherungsgegenstand. Verschiedene Versicherungsgegenstände sind mit getrennten Versicherungssummen zu deklarieren (z.B. Weintrauben und Rebholz).
Versicherungsnehmer	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer ge-

	schlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.
Versicherungsperiode	Das ist der Zeitraum, für den die Versicherungsprämie berechnet wird. Versicherungsperiode ist - falls nichts anderes vereinbart ist - das Kalenderjahr.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme soll dem Erntewert je Hektar der angebauten Fruchtart entsprechen und kann im Rahmen der von uns vorgegebenen Mindest- und Höchsthektarwerte von Ihnen frei gewählt werden. Für Überversicherungen, die den Erntewert um mehr als 25% übersteigen, wird kein Ersatz geleistet. Auf Anfrage können auch Versicherungssummen, die unterhalb des Erntewertes der Fruchtart liegen, vereinbart werden.
Vertragsformen	Die Vertragsform definiert, inwieweit die jeweils versicherten Gefahren und Schäden im gewählten Produkt eingeschlossen sind.
Vorausdeckung	Ihnen wird bis zur fristgemäßen Abgabe des Anbauverzeichnisses ein vorläufiger Versicherungsschutz (Vorausdeckung) eingeräumt. Detaillierte Informationen finden Sie in Abschnitt 4.8 in diesen Versicherungsbedingungen.
Wintergemüse	Wintergemüse sind Gemüse-Fruchtarten, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt werden, auf dem Feld überwintern und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Anpflanzung erlangen (z. B. Winterzwiebeln).



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

KUNDENINFORMATION für Ihre Pflanzenversicherung	1
1 Wer ist versichert?.....	13
1.1 Versicherung auf eigene Rechnung.....	13
1.2 Versicherung für fremde Rechnung	13
1.2.1 Rechte aus dem Vertrag.....	13
1.2.2 Zahlung der Entschädigung.....	13
1.2.3 Kenntnis und Verhalten.....	13
1.3 Repräsentanten	13
2 Was ist versichert und was nicht?	13
2.1 Versicherbare Gegenstände	13
2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden.....	13
2.2.1 Versicherbare Gefahren und Schäden	14
2.2.2 Versicherung von Qualitätsschäden.....	15
2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	16
3 Regelungen für den Versicherungsvertrag.....	17
3.1 Abschluss des Versicherungsvertrags	17
3.1.1 Versicherungsantrag	17
3.1.2 Annahme der Versicherung.....	17
3.2 Beginn des Versicherungsschutzes	17
3.3 Wartezeit	17
3.4 Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags.....	18
3.4.1 Vertragsdauer	18
3.4.2 Langfristige Versicherungsverträge.....	18
3.4.3 Versicherungsperiode	18
3.4.4 Stillschweigende Verlängerung	18
3.4.5 Kündigung im Versicherungsfall.....	19
3.4.5.1 Kündigungsrecht	19
3.4.5.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer.....	19
3.4.5.3 Kündigung durch den Versicherer.....	19
3.5 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen	19
3.6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	20
3.6.1 Form	20
3.6.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung.....	20
3.6.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	20
4 Anbaudeklaration und Anbauverzeichnis	20
4.1 Anbauverzeichnis	20
4.1.1 Anbaudeklaration im Anbauverzeichnis	20
4.1.2 Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar im Anbauverzeichnis.....	21
4.2 Echte Vertragspflicht	21
4.3 Haftungs begründende Wirkung	21
4.4 Einreichungsfristen	21
4.5 Fehlende und fehlerhafte Deklaration	22

4.6	Negatives Anbauverzeichnis.....	23
4.7	Anbauverzeichnis als Antrag	23
4.8	Vorausdeckung.....	23
5	Versicherungssumme.....	23
5.1	Erntewert je Hektar	23
5.2	Mehrere Versicherungsgegenstände und Ernten/Schnitte	24
5.3	Mindest- und Höchstwerte je Hektar.....	24
5.4	Abweichende Versicherungssumme	24
5.5	Überversicherung	24
5.6	Erhöhung der Versicherungssumme	24
5.7	Herabsetzung der Versicherungssumme	24
6	Versicherungsbeitrag.....	25
6.1	Beitrag	25
6.2	Laufzeitrabatt	25
6.3	Beitragszahlung	25
6.3.1	Erster oder einmaliger Beitrag	25
6.3.1.1	Fälligkeit	25
6.3.1.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	25
6.3.1.3	Leistungsfreiheit des Versicherers	25
6.3.2	Folgebeitrag	26
6.3.2.1	Fälligkeit	26
6.3.2.2	Schadenersatz bei Verzug	26
6.3.2.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung.....	26
6.3.2.4	Zahlung des Beitrags nach Kündigung.....	26
6.3.3	Zahlungsbedingungen	26
6.3.3.1	Zahlungsweise	26
6.3.3.2	Lastschriftverfahren	26
6.3.3.3	Ratenzahlung.....	26
6.4	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	26
6.5	Beitragsanpassung.....	27
6.5.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	27
6.5.2	Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?.....	27
6.5.3	Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?.....	27
7	Welche Obliegenheiten/Pflichten bestehen?.....	28
7.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten/Pflichten vor dem Versicherungsfall	28
7.1.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen.....	28
7.1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	28
7.1.3	Erlöschen der Rechte des Versicherers	29
7.2	Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.....	29
7.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen).....	30
7.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	30
7.3.2	Unser Kündigungsrecht	30
7.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	31
8	Sonstige Bestimmungen	31
8.1	Mehrere Versicherer.....	31
8.1.1	Anzeigepflicht.....	31

8.1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	31
8.1.3	Beseitigung der Mehrfachversicherung	31
8.2	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherern.....	31
8.2.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	31
8.2.2	Mitteilungspflicht	31
8.2.3	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	31
8.3	Besitzwechsel oder Betriebsstilllegung	32
8.3.1	Rechtsverhältnisse nach Übergang	32
8.3.2	Kündigungsrechte	32
8.3.3	Anzeigepflichten.....	32
8.3.4	Entsprechende Anwendung, Übergang in sonstigen Fällen.....	33
8.4	Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht.....	33
8.4.1	Deutsches Recht.....	33
8.4.2	Adressaten für Beschwerden	33
8.4.3	Zuständiges Gericht.....	33
8.5	Sanktionsklausel.....	33
9	<i>Allgemeine Regelungen zur Schadenermittlung in der Pflanzenversicherung (Vorgehen im Schadenfall)</i>.....	34
9.1	Schaden vor Versicherungsbeginn	34
9.2	Beginn und Ende der Haftung des Versicherers.....	34
9.3	Vorgehen in der Schadenermittlung	37
9.3.1	Grundsätzliche Feststellungen	37
9.3.2	Wirtschaftliche Vorteile	37
9.3.3	Aufwendungen zur Minderung des Schadens.....	37
9.3.4	Mehrere Schadenfälle auf derselben Fruchtart eines Feldstückes.....	37
9.4	Schadenermittlungsverfahren	38
9.5	Kosten der Schadenermittlung	38
9.5.1	Wer trägt die Kosten der Schadenermittlung?	38
9.5.2	Wann können wir von Ihnen den Ersatz der Kosten verlangen?	38
9.6	Zahlung der Entschädigung	39
9.6.1	Wann wird die Entschädigungszahlung geleistet?	39
9.6.2	Selbstbehalte und Höchstentschädigungsregelungen	39
9.7	Übersicht Zugehörigkeit Fruchtart zu Fruchtgruppe	40
10	<i>Schadenregulierungsvereinbarungen zu den einzelnen Fruchtarten</i>.....	43
10.1	SV001-SCHD-MEHRF – Schadenregulierung von Kulturen mit Mehrfachschnitten	43
10.2	SV002-SCHD-ENPFL – Schadenregulierung von Energiepflanzen und Energiepflanzen-Fruchtfolge	44
10.3	SV003-SCHD-RÜKAR – Schadenregulierung von Zuckerrüben und Kartoffeln	45
10.4	SV004-SCHD-KARXL – Schadenregulierung von Kartoffeln XL.....	46
10.5	SV005-SCHD-REBHO – Schadenregulierung von Wein-Junganlagen und von Rebholz in Wein-Ertragsanlagen.....	46
10.6	SV006-SCHD-WEIXL – Schadenregulierung von Wein XL	47
10.7	SV007-SCHD-KERNO – Schadenregulierung von Kernobst.....	48
10.8	SV008-SCHD-KERXL – Schadenregulierung von Kernobst XL.....	49
10.9	SV009-SCHD-STEIN – Schadenregulierung von Steinobst und Beerenobst	50
10.10	SV010-SCHD-ERDBE – Schadenregulierung von Erdbeeren	50

10.11	SV011-SCHD-ERDXL – Schadenregulierung von Erdbeeren XL	51
10.12	SV012-SCHD-ZWIEB – Schadenregulierung von Speisezwiebeln	52
10.13	SV013-SCHD-ZWIXL – Schadenregulierung von Speisezwiebeln XL.....	53
10.14	SV014-SCHD-SPARG – Schadenregulierung von Spargel.....	54
10.15	SV015-SCHD-KÜZUC – Schadenregulierung von Kürbissen und Zucchini.....	55
10.16	SV016-SCHD-GURKE – Schadenregulierung von Gurken	55
10.17	SV017-SCHD-SALAT – Schadenregulierung von Salat	56
10.18	SV018-SCHD-GERÜS – Schadenregulierung von Kulturen unter Gerüstanlagen und Bedachungen.....	57
10.19	SV019-SCHD-ABRIS – Schadenregulierung von Kulturen mit der Versicherung des Abnehmerisikos.....	57
11	Anhang A: Zusatzvereinbarungen und Klauseln zu den Produkten	59
11.1	ZV001-ACKERBAS – Acker BASIS	59
11.2	ZV002-ACKERPLS – Acker PLUS	60
11.3	ZV003-ACKERBST – Acker BEST.....	61
11.4	ZV004-WEINBAS– Wein BASIS	62
11.5	ZV005-WEINPLS - Wein PLUS.....	63
11.6	ZV006-WEINBST– Wein BEST.....	64
11.7	ZV007-WEINFÖRDERBST – Weinförder BEST	65
11.8	ZV008-KERNOBSTBAS - Kernobst BASIS	66
11.9	ZV009-KERNOBSTPLS– Kernobst PLUS	67
11.10	ZV010-KERNOBSTBST - Kernobst BEST	68
11.11	ZV011-STEINOBSTBAS – Steinobst, Beerenobst, Tabak BASIS	69
11.12	ZV012-STEINOBSTPLS– Steinobst, Beerenobst, Tabak PLUS.....	70
11.13	ZV013-STEINOBSTBST– Steinobst, Beerenobst, Tabak BEST.....	70
11.14	ZV014-GEMUESEBAS-Gemüse BASIS.....	71
11.15	ZV015-GEMUESEPLS-Gemüse PLUS	72
11.16	ZV016-HOPFENBAS- Hopfen BASIS	73
11.17	ZV017-HOPFENPLS- Hopfen PLUS	73
11.18	ZV018-Zusatzbaustein TROCKENHEITSVERSICHERUNG	74
11.19	ZV019-Zusatzbaustein ERNTEVERBOTSVERSICHERUNG	77
11.20	ZV020-Zusatzbaustein FRABSCHADENVERSICHERUNG	78
11.21	ZV021-GRÜNFÖRDERBAS – Grünlandförderung BASIS.....	79
11.22	ZV022-KERNOBSTFÖRDERBST - Kernobstförderung BEST	80
11.23	ZV023-STEINOBSTFÖRDERBST– Steinobst-, Beerenobstförderung BEST.....	81
12	Informationsblatt	83
13	Information zur Verwendung Ihrer Daten	85

Allgemeine Regelungen zur Pflanzenversicherung

1 Wer ist versichert?

1.1 Versicherung auf eigene Rechnung

Der Schutz der Pflanzenversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer.

1.2 Versicherung für fremde Rechnung

1.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

1.2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

1.2.3 Kenntnis und Verhalten

- a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- b. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- d. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

1.3 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherbare Gegenstände

Versichert sind die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten Fruchtgattungen. Die Versicherung umfasst alle wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile. Jeweils alle Pflanzenteile derselben Verwertungsform bilden einen Versicherungsgegenstand.

Fruchtgattungen sind die unter einer Bezeichnung zusammengefassten Fruchtarten. Versicherungspflichtig ist grundsätzlich die gesamte im jeweiligen Versicherungsjahr angebaute Fläche einer versicherten Fruchtart oder Fruchtgattung. Diese sind in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Eine Übersicht aller Fruchtgattungen und Fruchtarten finden Sie in Abschnitt 9.7.

2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden

Die Pflanzenversicherung leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an der versicherten Fruchtart nachweislich durch eine der versicherten Gefahren entsteht. Für die Fruchtarten Wein-Junganlagen, Rebholz in Ertragsanlagen, Fruchtarten mit Mehrfachschnitten, Energiepflanzen, Energiepflanzen-Fruchtfolge, Spargel sowie Gurken gelten besondere Bestimmungen zur Ermittlung des mengenmäßigen Ertragsverlustes. Sollen darüber hinaus besondere Verwertungsinteressen versichert werden, ist dies gesondert zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

Versichert sind nur diejenigen Gefahren, für die Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Gegen welche Gefahren Sie sich versichert haben, steht in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

Der Umfang der versicherten Gefahren und Schäden regelt sich entsprechend der gewählten Vertragsform gemäß **Anhang A dieser Versicherungsbedingungen**.

2.2.1 Versicherbare Gefahren und Schäden

Nachfolgende Gefahren/Schäden können versichert werden:

Gefahr/Schaden	Was ist das genau?
Hagel	<p>Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Hagelschlag muss unmittelbar an der versicherten Fruchtart sichtbare Spuren (Hagelschlagsymptome, z.B. An-/Abschläge) hinterlassen haben. Sind Hagelschlagsymptome an der versicherten Fruchtart nicht feststellbar, kann nicht von einem Schadereignis ausgegangen werden, welches zu einem versicherten Schaden führt. Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Fruchtarten nachweislich durch Hagel entsteht.</p>
Umbruch nach Starkregen	<p>Umbruch durch Starkregen gilt als eingetreten, wenn es aufgrund von Starkregen bis zum 30. Juni des Erntejahres (Definition siehe "Starkregen") zu einem ausschließlich und unmittelbar aus diesem Wetterereignis resultierenden Umbruchschaden aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sichtbaren Wasseransammlungen auf der Anbaufläche, infolge deren Pflanzen oder Pflanzenteile vor und nach dem Auflaufen oder nach der Pflanzung der Setzlinge durch den dadurch verursachten Luftabschluss absterben oder eine massive Wachstumsdepression aufweisen, b. Verschlammung des Bodens mit anschließender Krustenbildung, wodurch die Pflanzen vor dem Auflaufen (Keimlinge) am Durchstoßen der verhärteten Bodenoberfläche gehindert werden, <p>kommt.</p> <p>Der Versicherer leistet in diesen Fällen Ersatz für die bis zum Schadenzeitpunkt angefallenen, durch den Umbruch verlorenen variablen Kosten der geschädigten Fruchtart, maximal die Versicherungssumme.</p> <p>Bei allen Fruchtarten der Fruchtgattung Kartoffeln leistet der Versicherer Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig nachweislich durch die oben genannten Schadbilder entsteht. Dies gilt nicht für die optionale Deckung "Umbruch nach Starkregen" im Produkt „ZV001-ACKERBAS – Acker BASIS“.</p> <p>Mit der Freigabe zum Umbruch entfällt für die entsprechende(n) (Teil-)Fläche(n) der Versicherungsschutz für alle weiteren vertraglich versicherten Gefahren. Für Nachbaukulturen ist neuer Versicherungsschutz zu beantragen.</p>
Starkregen	<p>Starkregen gilt als eingetreten, wenn durch kurzzeitige Starkniederschläge von mehr als 25 Liter pro Quadratmeter und Viertelstunde oder durch eine Regenmenge von mehr als 50 Liter pro Quadratmeter an einem Kalendertag Pflanzen entwurzelt, ausgespült oder mit Erde oder Geröll überlagert werden (Erosionsschäden).</p> <p>Ist die oben genannte Regenmenge für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Starkregen in diesem Sinne unterstellt, sofern eine solche Regenmenge in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Starkregenschäden an gleichartigen, einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen verursacht hat.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Fruchtarten nachweislich durch Starkregen (Erosionsschäden) entsteht. Bei Getreide ist für Lagern aufgrund von Starkregen eine pauschale Entschädigung vereinbart.</p> <p>Ist Starkregen versichert, so beinhaltet dies den mengenmäßigen Ertragsverlust aus Erosionsschäden und auch die Entschädigung von Umbruch durch Starkregen aufgrund von sichtbaren Wasseransammlungen und Verschlammung des Bodens mit anschließender Krustenbildung (siehe Umbruch nach Starkregen).</p>

<p>Sturm</p>	<p>Sturm gilt als eingetreten, wenn durch Einwirkung wetterbedingter Luftbewegungen von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (mindestens 62 km/h) Pflanzen oder Pflanzenteile entwurzelt, geknickt, gebrochen, zerschlagen, abgerissen, zu- oder weggeweht werden.</p> <p>Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Sturm in diesem Sinne unterstellt, sofern in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Sturmschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen festgestellt werden können.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Fruchtarten nachweislich durch Sturm entsteht.</p> <p>Bei Getreide ist für Lagern aufgrund von Sturm eine pauschale Entschädigung vereinbart.</p>
<p>Starkfrost (Winterfrost / Spätfrost)</p>	<p>Starkfrost gilt als eingetreten, wenn die Einwirkung von Temperaturen von unter 0 Grad Celsius die Pflanze schädigt und bei gleichzeitigem Auftreten eindeutiger Starkfrostsymptome an den Pflanzen im Zeitraum ab 01. Dezember (Winterfrost) bzw. ab 01. Mai (Spätfrost) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ernte der Fruchtarten ortsüblich erfolgt (spätestens jedoch bis zum 15. Oktober des Versicherungsjahres).</p> <p>Wintergetreide, Winterölrüchthe und Winterhülsenfrüchte sind bereits ab Erreichen des Entwicklungsstadiums BBCH 32 gegen Spätfrost versichert. Für Obst und weitere Fruchtgattungen gelten gesonderte Haftungszeiträume für Spätfrost.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Fruchtarten nachweislich durch Starkfrost entstanden ist.</p>
<p>Trockenheit</p>	<p>Trockenheit bzw. Dürre im Sinne dieser Versicherung liegt vor, wenn an der vertraglich vereinbarten Hauptwetterstation (bzw., bei Überschreiten der vereinbarten Ausfallzeiten, an der vertraglich festgelegten Ersatzstation) während des vereinbarten kalenderjährlichen Versicherungszeitraums der kumuliert gemessene Niederschlagswert im vereinbarten Haftungszeitraum (Bemessungszeitraum) den für diese Wetterstation vertraglich vereinbarten kritischen Niederschlagswert (Grenzwert) unterschreitet.</p> <p>Der Versicherer leistet im Schadenfall eine pauschalierte Entschädigung aus der vereinbarten Versicherungssumme. Die vertraglich vereinbarte Entschädigungshöhe entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.</p>
<p>Ernteverbot</p>	<p>Ernteverbot gilt als eingetreten, wenn durch eine behördliche Anordnung die Nutzung der versicherten landwirtschaftlichen Anbauflächen gemäß den in Versicherungsvorschlag, Antrag und Versicherungsschein festgehaltenen Gesetzen beschränkt oder verboten wird.</p> <p>Der Versicherer leistet im Schadenfall eine pauschalierte Entschädigung aus der Versicherungssumme, deren Höhe sich aus dem Versicherungsvorschlag, Antrag, Versicherungsschein und diesen Versicherungsbedingungen ergibt.</p>
<p>Fraßschaden</p>	<p>Ein nachweislich durch die im Versicherungsschein vereinbarten und aufgeführten Schädlinge verursachter Umbruchschaden gilt dann als eingetreten, wenn ausschließlich und unmittelbar aufgrund des Fraßschadens des versicherten Schädlings versicherte Pflanzen auf zusammenhängenden (Teil-)Flächen so stark geschädigt werden, dass es zu einem Umbruch der betroffenen Fruchtart kommt. Der Umbruch der versicherten Anbauflächen muss durch den Versicherer freigegeben werden.</p> <p>Der Versicherer leistet in diesen Fällen Ersatz für die bis zum Schadenzeitpunkt angefallenen, durch den Umbruch verlorenen variablen Kosten der geschädigten Fruchtart, maximal jedoch die im Versicherungsschein aufgeführte Entschädigungspauschale abzüglich Selbstbehalt.</p>

2.2.2 Versicherung von Qualitätsschäden

Soweit gesondert vereinbart, leistet der Versicherer neben dem mengenmäßigen Ertragsverlust auch Entschädigung für den Schaden, der nachweislich allein durch versicherte Gefahren/Schäden als qualitätsmindernder Ertragsverlust eintritt.

- a. Der versicherte Schaden für die Fruchtarten Erdbeeren, Kernobst, Speisezwiebeln, Wein, Kartoffeln, Kürbisse, Zucchini und Salat richtet sich nach den Bestimmungen der Schadenregulierungsvereinbarungen zu den einzelnen Fruchtarten (Abschnitt 10 dieser Versicherungsbedingungen) und gegebenenfalls nach einer zusätzlich geschlossenen Sondervereinbarung.
- b. Für alle übrigen Fruchtarten sind qualitätsmindernde Ertragsverluste nur durch besondere Vereinbarung versichert.

Sofern nicht anders vereinbart, sind durch versicherte Gefahren/Schäden bedingte Veränderungen von Inhaltsstoffen der versicherten Fruchtarten nicht versichert.

Zum Beispiel sind der Ölgehalt von Raps oder der Proteingehalt von Getreide nicht versichert.

Folgende Regelungen richten sich nach den Vereinbarungen bei Vertragsschluss:

- a. der vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbehalt,
- b. die Begrenzung der Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden auf den vereinbarten Prozentsatz,
- c. die Höchstentschädigungsgrenze für Entschädigungsleistungen aus dem Schadenereignis (Gesamthöchstentschädigung für mengen- und qualitätsmäßigen Ertragsverlust),
- d. die Mindestquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes durch Hagel eines jeden Feldstücks oder Feldstückteils als Schwellenwert für eine Entschädigung von Qualitätsschäden.
- e. die Mindestquote des Schadens durch versicherte Gefahren/Schäden am zu erwartenden Ertrag eines jeden Feldstücks oder Feldstückteils als Schwellenwert für eine Entschädigung des Abnahmerisikos durch versicherte Gefahren/Schäden.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Pflanzenversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

Beispiel: Haben Sie Silomais gegen Starkregen versichert, so ist der mengenmäßige Ertragsverlust durch Erosionsschäden aufgrund von Starkregen versichert. Entstehen an Ihrem Mais allerdings Schäden durch sichtbare Wasseransammlungen und/oder Verschlammung/Verkrustung aufgrund von Starkregen vor dem 30. Juni, so sind nur die variablen Kosten des geschädigten Silomaises, maximal die Versicherungssumme, bei einem Umbruch versichert.

Folgende Schäden sind nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Nicht versicherte Gefahren und Schäden	Für Gefahren und Schäden, die in Ihrem Versicherungsvertrag nicht vereinbart sind, haften wir weder vor noch nach Versicherungsbeginn noch während der Laufzeit des Vertrags. Wenn Sie nur Hagelschäden versichert haben, können wir Ihnen beispielsweise Schäden durch Sturm und Starkfrost nicht ersetzen.
Schaden vor Versicherungsbeginn bzw. in der Wartezeit	Ausgeschlossen sind Schäden, die bereits bei Beginn der Versicherung als Folgen von versicherten Gefahren vorhanden sind (Vorschäden) oder die vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten (siehe Abschnitt 3.3) auftreten.
Verspätete Ernte	Ausgeschlossen sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenbestände witterungsbedingt oder aufgrund sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.
Tierische Schädlinge und Krankheiten	Ausgeschlossen sind Schäden, die auf die Folgen von tierischen Schädlingen oder Krankheiten zurückzuführen sind, sofern diese nicht versichert sind (siehe Fraßschäden). Nicht ausgeschlossen sind Folgeschäden aufgrund versicherter Gefahren, beispielsweise Schäden durch Pilzinfektionen aufgrund von Hagelanschlägen.

Nicht versicherte Fruchtgattungen	Ausgeschlossen sind Schäden an Fruchtgattungen und Fruchtarten, die nicht im Antrag bzw. Anbauverzeichnis aufgeführt sind.
Hitze und Strahlung	Ausgeschlossen sind Schäden, die auf die Folgen von hoher Temperatur (Hitze) und Strahlung zurückzuführen sind, beispielsweise Sonnenbrand in Wein oder Obst.
Nichteinhaltung guter fachlicher Praxis	Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Nichteinhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis (u.a. im Bereich Düngung und Pflanzenschutz) zurückzuführen sind. Zum Beispiel sind Schäden durch das Lagern von Kulturen aufgrund von Überdüngung und/oder mangelhafter Wachstumsregulation ausgeschlossen.
Verschmutzung	Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Verschmutzung am Erntegut hervorgerufen werden. Nicht ausgeschlossen ist die Verschmutzung von Salaten in der Starkregen-Versicherung.
Krieg, Erdbeben, Pandemie und Kernenergie	Immer ausgeschlossen sind Schäden durch <ul style="list-style-type: none"> • Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkriege, Revolutionen, Rebellionen oder Aufstände, innere Unruhen • Erdbeben • Pandemien • Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Arglistige Täuschung	Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Dies gilt als erwiesen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt ist.

3 Regelungen für den Versicherungsvertrag

3.1 Abschluss des Versicherungsvertrags

3.1.1 Versicherungsantrag

- a. Die Versicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, in Textform zu beantragen. Der Antragsteller ist an den Antrag gebunden.
- b. Der Antrag muss die alljährlich zu versichernden Fruchtgattungen und den Versicherungsort enthalten. Wird keine Fruchtgattung angegeben, gilt die im Antrag bezeichnete Fruchtart als Fruchtgattung in diesem Sinn.
- c. Im Antrag ist ferner für jede Fruchtgattung die Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode anzugeben, welche sich nach dem zu erwartenden Erntewert der entsprechenden Fruchtgattung oder der Fruchtart zu bemessen hat.

3.1.2 Annahme der Versicherung

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

3.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Eingangsdatum des Antrags bei uns in der Direktion, aber nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von §37 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

3.3 Wartezeit

Für Neuverträge, in denen eine versicherte Gefahr für eine bestimmte Fruchtgattung/Fruchtart erstmalig versichert wird, gelten Wartezeiten als vereinbart. Dies gilt nicht, wenn für die betreffende Fruchtgattung/Fruchtart und Gefahr

bereits ein Altvertrag bei der Allianz Versicherungs-AG bestanden hat und dieser ohne zeitliche Unterbrechung durch den Neuvertrag ersetzt wurde. Die für Ihren Vertrag geltenden Wartezeiten sind abhängig von den versicherten Gefahren:

- a. Der Versicherungsschutz in der Hagelversicherung beginnt um 12:00 Uhr am zweiten Tag nach Eingang Ihres Antrags bzw. Ihrer Vorabmeldung / Ihres Anbauverzeichnisses (bzw. jeder Änderungsmitteilung hierzu) bei uns in der Direktion.
- b. Sind die Gefahren Sturm und/oder Starkregen versichert, so beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren um 12:00 Uhr am 14. Tag nach Eingang Ihres Antrags bzw. Ihrer Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar oder Ihres Anbauverzeichnisses (bzw. jeder Änderungsmitteilung hierzu) bei uns in der Direktion.
- c. Sind die Gefahren Starkfrost und/oder Ernteverbot versichert, so beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren um 12:00 Uhr am 28. Tag nach Eingang Ihres Antrags bzw. Ihrer Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar oder Ihres Anbauverzeichnisses (bzw. jeder Änderungsmitteilung hierzu) bei uns in der Direktion.

Die Wartezeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber rechtzeitig gezahlt wird.

Schäden durch Ereignisse mit versicherten Gefahren, die innerhalb der Wartezeit auftreten, sind auch nach Ablauf der Wartezeit grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Schäden durch Ereignisse mit versicherten Gefahren nach Ablauf der Wartezeit sind versichert.

Treten während der Wartezeit Schadenfälle durch die versicherten Gefahren auf, so können Sie und wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Monatsfrist beginnt für Sie mit dem Schadeneintritt, für uns mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige von Ihnen. Im Falle der Kündigung erstatten wir den Beitrag in vollem Umfang zurück.

3.4 Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags

3.4.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.

Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass vorübergehend Fruchtarten der versicherten Fruchtgattung nicht angebaut werden. In diesem Jahr ruht ihr Vertrag und wir erheben keinen Beitrag. Die Laufzeit wird dadurch nicht berührt.

Beispiel: Sie haben nur Mais versichert. Durch Fruchtfolgewechsel haben Sie im zweiten Jahr der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags keinen versicherungspflichtigen Mais im Anbau. Ihr Vertrag ruht deshalb in diesem Jahr.

3.4.2 Langfristige Versicherungsverträge

Verträge können auch mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen werden. Soweit Verträge mit einer mehr als dreijährigen Laufzeit abgeschlossen werden, können diese zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Macht der Versicherungsnehmer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt als vereinbart, dass er die Differenz zwischen dem Dauerrabatt für die vereinbarte Laufzeit und dem Dauerrabatt für die verkürzte eingehaltene Laufzeit zurück zu erstatten hat. Die bereits erhaltenen Dauerrabatte werden jeweils im Verhältnis der eingehaltenen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit neu berechnet.

3.4.3 Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - das Kalenderjahr.

3.4.4 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 31.12.2025 ab. Ihre Kündigung muss spätestens am 30.09.2025 beim Versicherer eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass die Absendung einer Kündigung zu diesem Termin per Post am 30.09.2025 nicht ausreichend ist.

3.4.5 Kündigung im Versicherungsfall

3.4.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Abweichend hiervon steht dem Versicherer bei einem Versicherungsfall, der ausschließlich einen Hagelschaden betrifft, kein Kündigungsrecht zu.

3.4.5.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann allerdings bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall, der einen Hagelschaden betrifft, zu einem früheren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode, so steht dem Versicherer der volle Beitrag für die laufende Versicherungsperiode zu.

3.4.5.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3.5 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Der Versicherer überarbeitet regelmäßig seine Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Der Versicherer möchte, dass auch der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Der Versicherer kann deshalb dem Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss unter „Was ist versichert?“ im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt hat.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Abschnitt 3.4).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Abschnitt 3.4) anbieten. Dieses Angebot erhält der Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhält der Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen, in denen der Versicherer die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen wird.

Den neuen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten die bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn der Versicherungsnehmer sein Ablehnungsrecht nicht ausübt, gilt seine Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung wird der Versicherer in seinem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Dieser Abschnitt 3.5 gilt nicht für eine Anpassung des Beitrags des Versicherungsnehmers.

3.6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

3.6.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

3.6.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3.6.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt 3.6.2 dieser Versicherungsbedingungen entsprechend Anwendung.

4 Anbaudeklaration und Anbauverzeichnis

4.1 Anbauverzeichnis

4.1.1 Anbaudeklaration im Anbauverzeichnis

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist, für jede Versicherungsperiode nach Maßgabe des Vertrags ein Anbauverzeichnis einzureichen. Im Anbauverzeichnis ist jedes Feldstück einzeln anzugeben, welches mit einer versicherten Fruchtart oder einer Fruchtart der versicherten Fruchtgattung bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Es sind stets alle Feldstücke einer versicherten Fruchtart vollständig zu melden. Sollten einzelne Feldstücke einer versicherten Fruchtart nicht versicherungspflichtig sein (beispielsweise, weil für diese Feldstücke eine anderweitige Versicherung besteht oder weil diese Feldstücke aufgrund eines unversicherten Ereignisses keinen Ertrag liefern), so sind diese Feldstücke trotzdem im Anbauverzeichnis anzugeben und ein Nichtversicherungsgrund auszuwählen.

- a. Das Anbauverzeichnis hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Einzelnen zu enthalten:
 - die Bezeichnung des Versicherungsortes (Gemeinde/Feldmark),
 - die Bezeichnung jedes einzelnen Feldstückes,
 - die darauf angebaute Fruchtart und - soweit notwendig - die Sorte,
 - die Größe der Anbaufläche durch Angabe in Hektar (ha) mit zwei Dezimalstellen (z.B. 3,45 ha).
- b. Im Anbauverzeichnis ist für jedes Feldstück die Versicherungssumme nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen.
- c. Für Fruchtarten, die während eines Jahres mehrfach nacheinander auf derselben Fläche angebaut werden können (z.B. Salat-Sätze), ist im Anbauverzeichnis jede Ernte gesondert anzugeben. Das Anbauverzeichnis ist jeweils unverzüglich nach Aussaat/Auspflanzung um diejenigen Anbausätze zu ergänzen, die nach erfolgter Einreichung des ersten Anbauverzeichnisses gepflanzt bzw. gesät werden.
- d. Wird ein Feldstück nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit einer Fruchtart derselben Fruchtgattung neu bestellt, oder nach einem Umbruch eine versicherte Fruchtart neu angebaut, ist diese neu zu versichern und der Versicherungsnehmer hat hierzu umgehend ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.
- e. Für sämtliche Anbauflächen, deren Bewirtschaftung der Versicherungsnehmer nach Einreichung des Anbauverzeichnisses übernommen hat und die mit Fruchtarten einer versicherten Fruchtgattung bestellt sind bzw. werden, ist ebenfalls ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.

Die jährliche Deklaration Ihres Anbaus erfolgt einfach und schnell über unser Webportal unter <https://digima.allianzagrar.de>. Bitte geben Sie rechtzeitig alle mit versicherten Fruchtarten bestellten Flächen an und wählen Sie eine angemessene Versicherungssumme je Hektar. Für die schnelle Bearbeitung im Schadenfall ist es besonders wichtig und hilfreich, dass Sie Ihre Anbauflächen einzeln und vollständig deklarieren und uns die Geoinformationen (Shapes) Ihrer Flächen übermitteln. Anleitungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

4.1.2 Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar im Anbauverzeichnis

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherungssummen je Hektar (siehe Abschnitt 4.1.1.b) insbesondere für Verträge, die eine Trockenheitsversicherung beinhalten, für jede Versicherungsperiode bereits vor Deklaration der Größe der Anbauflächen im o.g. Webportal einreichen. Diese Vorabmeldung dient der Angabe von Versicherungssummen je Hektar für sämtliche versicherte Fruchtarten rechtzeitig vor dem Beginn des Haftungszeitraums (Bemessungszeitraums) der Trockenheitsversicherung vor Ablauf der unter 4.4 genannten Frist. Bereits in der Vorabmeldung eingereichte Versicherungssummen je Hektar können vor Ablauf der unter 4.4 genannten Frist durch den Versicherungsnehmer nochmals geändert werden. Nach Ablauf der Frist werden die Versicherungssummen je Hektar, die zum Zeitpunkt des Fristablaufes in der Vorabmeldung eingereicht wurden, für alle vertraglich vereinbarten Gefahren des Vertrags übernommen und können bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nicht mehr verändert werden.

Unabhängig von der Abgabe einer Vorabmeldung besteht die Vertragspflicht, bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen unter 4.4 sämtliche mit versicherungspflichtigen Fruchtarten bestellte Flächen im Anbauverzeichnis zu melden. Hierbei gelten nach Ablauf der Frist für die Vorabmeldung die bereits in der Vorabmeldung gemeldeten Versicherungssummen je Hektar. Wird bereits vor der in 4.4 genannten Frist zur Abgabe der Vorabmeldung das Anbauverzeichnis vollständig abgegeben (versendet), so wird die Haftung des Versicherers nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses begründet (vgl. 4.3). Nach der vollständigen Abgabe des Anbauverzeichnisses ist keine Abgabe oder Änderung einer Vorabmeldung mehr möglich, selbst wenn die unter 4.4 genannte Frist hierzu noch nicht erreicht ist.

Unterbleibt die rechtzeitige Einreichung einer Vorabmeldung vor der unter 4.4 genannten Frist, so erfolgt die Übernahme der Versicherungssummen je Hektar für alle versicherten Fruchtarten aus dem Vorjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt dann nach Maßgabe der Versicherungssummen des Vorjahres oder der letzten Deklaration (vgl. 4.5).

4.2 Echte Vertragspflicht

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Einreichung des Anbauverzeichnisses über das Webportal ist eine Vertragspflicht und keine Obliegenheit.

4.3 Haftungsbegründende Wirkung

Durch die fristgerechte Einreichung einer Vorabmeldung wird die Haftung des Versicherers nach Maßgabe der Vorabmeldung begründet. Durch die Einreichung des Anbauverzeichnisses wird die Haftung des Versicherers nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses begründet, sofern das Anbauverzeichnis beim Versicherer spätestens zu den Absatz 4.4 vereinbarten Terminen eingeht. Bei verspätetem Eingang ist der Versicherer berechtigt, den Haftungsumfang nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration anzusetzen (vgl. 4.5). Dies gilt auch für ein ergänzendes Anbauverzeichnis. Bei der Online-Meldung des Anbauverzeichnisses gelten Datum und Uhrzeit des erfolgreichen Versandes als Eingangszeitpunkt nach dieser Bestimmung.

Der Versicherungsschutz nach Maßgabe der jeweiligen Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar bzw. des jeweiligen Anbauverzeichnisses beginnt in der Hagelversicherung um 12:00 Uhr am zweiten Tag nach Eingang Ihrer Vorabmeldung bzw. Ihres Anbauverzeichnisses (bzw. jeder Änderungsmitteilung hierzu) bei uns in der Direktion.

Sind die Gefahren Sturm und/oder Starkregen versichert, so beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren um 12:00 Uhr am 14. Tag nach Eingang Ihrer Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar bzw. Ihres Anbauverzeichnisses (bzw. jeder Änderungsmitteilung hierzu) bei uns in der Direktion.

Sind die Gefahren Starkfrost und/oder Ernteverbot versichert, so beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren um 12:00 Uhr am 28. Tag nach Eingang Ihrer Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar bzw. Ihres Anbauverzeichnisses (bzw. jeder Änderungsmitteilung hierzu) bei uns in der Direktion.

4.4 Einreichungsfristen

Das Anbauverzeichnis bzw. die Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar als Teil des Anbauverzeichnisses sind spätestens bis zu der u.g. vereinbarten Einreichungsfrist, in jedem Falle rechtzeitig vor dem frühesten Haftungszeitraum der versicherten Gefahren in der jeweiligen Fruchtart einzureichen. Sollte die Frist für das Anbauverzeichnis vor der Frist für die Vorabmeldung liegen, so gilt die frühere Frist für Beides.

Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar im Anbauverzeichnis für...	Einreichungsfrist
--	--------------------------

sämtliche Fruchtarten, falls mindestens eine Fruchtart gegen Trockenheit versichert ist	bis spätestens zwei Tage vor Beginn des Haftungszeitraums (Bemessungszeitraums) der jeweiligen Fruchtart (z.B. bei Wintergetreide zwei Tage vor dem 01.03.). Die Fristen für die Deklaration der Anbauflächen (Flächenmeldung) gegen Trockenheit versicherter Kulturen entsprechen den Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis (s.u.).
--	---

Anbauverzeichnis für...	Einreichungsfrist
Wein, falls Starkfrost (Winterfrost/Spätfrost) versichert ist	bis spätestens 15. Januar
Obst, falls Starkfrost (Spätfrost) versichert ist	bis spätestens 15. März
alle übrigen Fruchtarten, falls Starkfrost (Spätfrost) versichert ist	bis spätestens 15. April
Beerenobst und alle übrigen Fruchtarten, die nicht gegen Starkfrost versichert sind	bis spätestens 15. Mai
Tabak, Wein, Kern- und Steinobst, die nicht gegen Starkfrost versichert sind	bis spätestens 15. Juni

Wurde die Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar bzw. das gesamte Anbauverzeichnis nicht bis zu den oben genannten Fristen eingereicht, gilt für jede einzelne angebaute Fruchtart und Gefahr die jeweilige Versicherungssumme je Hektar aus der letzten Beitragsrechnung des Vorjahres, bei zwischenzeitlich durch den Versicherer angenommenen Neu-, Umstellungs- oder Verlängerungsanträgen die jeweilige Versicherungssumme je Hektar aus dem Versicherungsantrag, als vereinbart.

Die oben aufgeführten Einreichungsfristen verstehen sich als Ausschlussstermine, nach denen für den Versicherungsnehmer kein Rechtsanspruch auf eine Annahme von geänderten Versicherungssummen- und Flächendaten durch den Versicherer besteht. Eine ergänzende Übermittlung von Flächen- und Geodaten bei staatlich geförderten Pflanzenversicherungen sowie bei allen Anbauverzeichnissen mit früheren Einreichungsfristen kann jedoch spätestens bis zum 15. Mai des Erntejahres erfolgen.

4.5 Fehlende und fehlerhafte Deklaration

Wird das Anbauverzeichnis in einer Versicherungsperiode nicht oder nicht bis zur jeweiligen Einreichungsfrist (siehe Abschnitt 4.4) eingereicht, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag für diese Versicherungsperiode nach Maßgabe der Versicherungssummen des Vorjahres, der letzten Deklaration oder der verspäteten Deklaration zu berechnen. Der Versicherungsumfang im Schadenfall bemisst sich entsprechend der vom Versicherer gewählten vorstehenden Berechnungsgrundlage. Wurde jedoch eine fristgerechte Vorabmeldung eingereicht, dann wird abweichend hiervon die Versicherungssumme auf Basis der Vorabmeldung sowie die Fläche auf Basis der letzten Flächendeklaration berechnet.

Wird für die erste Versicherungsperiode das Anbauverzeichnis nicht eingereicht und keine Vorabmeldung abgegeben, so ist für den Beitrag die Versicherungssumme des Antrages maßgebend.

Sind im eingereichten Anbauverzeichnis Flächenangaben unvollständig oder unrichtig, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Flächenangaben unverzüglich nach Feststellung zu berichtigen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers einen offiziellen Flächennutzungsnachweis oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen. Der Versicherer entscheidet über die Annahme des Korrekturantrags und erklärt die Annahme durch die Übersendung des Versicherungsscheins und/oder der Beitragsrechnung für die beantragten Änderungen. Für die haftungsbegründende Wirkung eines korrigierten Anbauverzeichnisses gelten ebenfalls die in Abschnitt 4.3 genannten Fristen nach Eingang des korrigierten Anbauverzeichnisses. Für die Änderung von Versicherungssummen je Hektar nach Abgabe eines Anbauverzeichnisses gelten die Abschnitte 5.6 und 5.7 unverändert.

4.6 Negatives Anbauverzeichnis

Werden innerhalb des bestehenden Vertrags in einer Versicherungsperiode keine Fruchtarten der versicherten Fruchtgattung angebaut (z. B. infolge Fruchtfolgewechsel), hat der Versicherungsnehmer dies im Anbauverzeichnis anzugeben (sogenanntes negatives Anbauverzeichnis) und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

4.7 Anbauverzeichnis als Antrag

Enthält das Anbauverzeichnis eine Fruchtart einer bisher nicht versicherten Fruchtgattung, ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue zusätzliche Fruchtgattung. Dies gilt auch dann, wenn ein Feldstück nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit Fruchtarten einer anderen als der ursprünglichen Fruchtgattung neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll. Ein solcher Antrag kommt zustande, sobald wir ihn angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins und/oder der Beitragsrechnung für die neue Fruchtgattung.

Nehmen wir den Antrag an, so gelten für diese Fruchtgattung - unter Berücksichtigung der fruchtartspezifischen Beitragszuschläge und sonstigen Regelungen für die neuen Fruchtarten - die vereinbarten Konditionen des bestehenden Versicherungsvertrags, auf dem die neue Fruchtgattung deklariert wurde, sofern nichts anders vereinbart wurde.

Der Abschnitt 4.7 gilt nicht für das Produkt *Trockenheit "Index"*. Für Verträge dieses Produktes ist eine Deklaration von neuen, bisher nicht im Vertrag vereinbarten Fruchtarten, unzulässig.

4.8 Vorausdeckung

a. Zeitraum der Vorausdeckung:

Vom Beginn der Haftung des Versicherers an wird Vorausdeckung gewährt. Die Vorausdeckung pro Gefahr endet mit dem jeweiligen Beginn der haftungsbegründenden Wirkung des Anbauverzeichnisses (siehe Abschnitt 4.3). Tritt vor dem Beginn der haftungsbegründenden Wirkung des Anbauverzeichnisses ein Ernteverbotsschadensereignis ein, so werden für den gesamten Entschädigungszeitraum aus dieser Gefahr (je nach Vereinbarung 12/20 Wochen) die Versicherungssummen, die vor dem Eingang des Anbauverzeichnisses galten, angewendet.

Im ersten Versicherungsjahr wird die Vorausdeckung bis zum Beginn der haftungsbegründenden Wirkung durch die Einreichung des Anbauverzeichnisses ohne vorherige Beitragszahlung gewährt.

b. Umfang der Vorausdeckung:

Die Vorausdeckung richtet sich in der ersten Versicherungsperiode nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der letzten Beitragsrechnung des Vorjahres, jedoch mit der Maßgabe, dass je Hektar die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt wird, mit der die betreffende Fruchtart im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme je Hektar, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird.

Soweit die betreffende Fruchtart im Vorjahr nicht versichert war, ist die betreffende Fruchtgattung maßgebend. Hat sich die Gesamtfläche einer auch im Vorjahr versicherten Fruchtgattung im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung für jedes einzelne Feldstück dieser Fruchtgattung nur im entsprechenden Verhältnis gewährt, in dem die Gesamtversicherungssumme der Fruchtgattung auf die aktuelle Anbaufläche dieser Fruchtgattung gleichmäßig verteilt wird. Auf Fruchtgattungen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht. Ging dem Versicherer seit der letzten Beitragsrechnung zwischenzeitlich ein Neu-, Umstellungs- oder Verlängerungsanträgen für die betreffende Fruchtart oder Fruchtgattung zu und wurde dieser vom Versicherer angenommen, so berechnet sich die Vorausdeckung nach den jeweiligen Versicherungssummen pro Hektar aus dem Versicherungsantrag.

5 Versicherungssumme

5.1 Erntewert je Hektar

Der Versicherungsnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, im Anbauverzeichnis die Versicherungssumme eines jeden Feldstückes nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar zu bemessen. Der Erntewert ist anhand des für die Fruchtart zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises zu ermitteln. Feldstück in diesem Sinne ist eine vom Versicherungsnehmer zusammenhängend genutzte Fläche, auf welcher die Fruchtart angebaut wird.

5.2 Mehrere Versicherungsgegenstände und Ernten/Schnitte

Hat eine Fruchtart mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand (z.B. Weintrauben und Rebholz) gesondert anzugeben.

Für Fruchtarten, die während des Jahres mehrfach nacheinander angebaut werden können (z.B. Salat-Sätze), ist die Versicherungssumme für jede Ernte gesondert anzugeben. Bei Fruchtarten, die in mehreren Schnitten geerntet werden (z.B. Petersilie oder Grünland), ist die Versicherungssumme für jeden Schnitt gesondert anzugeben.

5.3 Mindest- und Höchstwerte je Hektar

Der Versicherer kann für die einzelnen Fruchtarten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Er ist berechtigt, die vom Versicherungsnehmer bestimmten Versicherungssummen je Hektar, die unter den vom Versicherer festgesetzten Mindestwerten je Hektar liegen, auf diese zu erhöhen sowie Versicherungssummen je Hektar, die über den festgesetzten Höchstwerten liegen, auf diese herabzusetzen. Der Beitrag wird anhand der auf diese Weise berichtigten Versicherungssumme berechnet, ebenso besteht Versicherungsschutz nach den berichtigten Werten.

Der Versicherer kann für einzelne Fruchtarten oder Fruchtgattungen für Versicherungswerte, die einen festgelegten Versicherungswert je Hektar überschreiten, einen zusätzlichen prozentualen Zuschlag zum Beitragssatz erheben. Der Beitragszuschlag gilt in diesem Falle für die gesamte Versicherungssumme des Feldstückes und nicht nur für den die Höchstgrenze überschreitenden Anteil.

5.4 Abweichende Versicherungssumme

Bleibt die Versicherungssumme um 25 % oder mehr hinter der des Vorjahres, des ersten Jahres der zuletzt vereinbarten Vertragsdauer oder des Antrages im ersten Versicherungsjahr zurück und erbringt der Versicherungsnehmer auf Anfrage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag für diese Versicherungsperiode nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder des Antrages im ersten Versicherungsjahr zu berechnen.

5.5 Überversicherung

Für Überversicherungen wird kein Ersatz geleistet. Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme eines Feldstückes den zu erwartenden Erntewert (siehe Abschnitt 5.1) um mehr als 25 % übersteigt.

5.6 Erhöhung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer kann auch nach Einreichen des Anbauverzeichnisses die Erhöhung der Versicherungssumme beantragen, soweit sich herausstellt, dass nach Zugang des Anbauverzeichnisses beim Versicherer der erwartete Erntewert wesentlich höher ist, als die im Anbauverzeichnis dafür angegebene Versicherungssumme. Die Leistung aus der erhöhten Versicherungssumme wirkt nicht rückwirkend und somit nicht für bereits eingetretene Schäden.

Soweit der Versicherer den Antrag auf eine Erhöhung der Versicherungssumme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ablehnt, gilt die erhöhte Versicherungssumme in der Hagelversicherung ab dem zweiten Tag nach Zugang des Erhöhungsantrages bei uns um 12:00 Uhr. Sind die Gefahren Sturm und/oder Starkregen versichert, so gilt die Erhöhung ab dem 14. Tag nach Zugang des Erhöhungsantrages bei uns um 12:00 Uhr. Sind die Gefahren Starkfrost und/oder Ernteverbot versichert, so gilt die Erhöhung ab dem 28. Tag nach Zugang des Erhöhungsantrages bei uns um 12:00 Uhr. Tritt vorher ein Schadenereignis ein, so werden die Versicherungssummen, die vor der Erhöhung galten, angewendet.

Ein Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme nach Beginn des Haftungszeitraums in der Trockenheitsversicherung ist nicht zulässig.

5.7 Herabsetzung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme beantragen, soweit sich nach Einreichen des Anbauverzeichnisses herausstellt, dass der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger als die Versicherungssumme ist. Diese Reduzierung ist in begründeten Fällen nur nach Maßgabe der Vereinbarungen im Versicherungsvertrag möglich.

Der Versicherungsnehmer kann nach Eingang des Anbauverzeichnisses die Herabsetzung der Versicherungssumme bis zu nachstehenden Fristen beantragen:

Fruchtarten/Fruchtgattungen	Ausschlussfrist
Frühkartoffeln, Erdbeeren und Kirschen	bis zum 15. Mai
alle übrigen Fruchtarten	bis zum 15. Juni
Tabak, Wein und Kernobst	bis zum 15. Juli

Ein Antrag auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach Eingang des Anbauverzeichnisses ist nicht zulässig für Fruchtarten, die durch Folienabdeckung oder ähnliche Maßnahmen verfrüht sind, in der Starkfrostversicherung von Wein und Obst sowie für Salat und Spinat. In der Trockenheitsversicherung ist nach Beginn des Haftungszeitraums ein Antrag auf Herabsetzung der Versicherungssumme ebenfalls nicht zulässig.

Die Herabsetzung der Versicherungssumme wird mit der Annahme des Antrages durch den Versicherer gültig und gilt in diesem Falle ab dem Zeitpunkt des Zuganges des entsprechenden Antrages beim Versicherer.

6 Versicherungsbeitrag

6.1 Beitrag

- a. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer den vereinbarten Beitrag zu zahlen. Neben dem Beitrag und den gesetzlichen Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) hat der Versicherungsnehmer - soweit vereinbart - Entgelte für Nebenleistungen zu entrichten.
- b. Nebenleistungen sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde):
 - bei Nicht-Einreichung des Online-Anbauverzeichnisses: 29 €
 - bei Nicht-Abgabe des Anbauverzeichnisses: 29 €
- c. Der Mindestbeitrag je Versicherungsvertrag und Versicherungsperiode beträgt 50 € zuzüglich Versicherungssteuer und Nebenleistungen.

6.2 Laufzeitrabatt

Für einen Versicherungsvertrag, der mehrjährig abgeschlossen ist, erhält der Versicherungsnehmer auf den Beitrag den vereinbarten Laufzeitrabatt.

6.3 Beitragszahlung

6.3.1 Erster oder einmaliger Beitrag

6.3.1.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb des in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

6.3.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt 6.3.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt 6.3.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3.2 Folgebeitrag

6.3.2.1 Fälligkeit

- a. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

6.3.2.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.3.2.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- d. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6.3.2.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Abschnitt 6.3.2.3b) bleibt unberührt.

6.3.3 Zahlungsbedingungen

6.3.3.1 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

6.3.3.2 Lastschriftverfahren

Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Änderung des Zahlungsweges

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Betrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6.3.3.3 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird, die die noch gestundeten Raten übersteigt.

6.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Es gelten folgende Besonderheiten:

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung aufgrund von	Was müssen Sie genau beachten?
Wegfall des versicherten Interesses	<p>Können die im Versicherungsvertrag genannten Fruchtgattungen auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr angebaut werden, (z. B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung für die Pflanzenproduktion ausscheidet. Das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Abräumung, Umbruch oder Aberntung der Kulturen bedingt keinen Wegfall des versicherten Interesses.</p> <p>Hiervon unberührt ist der Wegfall des versicherten Interesses aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens. In diesem Fall ist die komplette Jahresprämie zu bezahlen.</p>
Rücktritt durch den Versicherer	<p>Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p>
Arglistige Täuschung	<p>Wird das Versicherungsverhältnis von uns durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.</p>

6.5 Beitragsanpassung

6.5.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Pflanzenversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.5.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen und teilen Ihnen dies bis zum 31. März des laufenden Jahres mit.

6.5.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam.

Aus einer bloßen Erhöhung oder Absenkung der Versicherungsteuer oder einer Absenkung des Beitrags ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

7 Welche Obliegenheiten/Pflichten bestehen?

7.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten/Pflichten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten/Pflichten, die Sie beachten müssen:

7.1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

7.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

	Vorgang	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
a	Vertragsänderung	<p>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
b	Rücktritt und Leistungsfreiheit	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt 7.1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.</p> <p>Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.</p>
c	Kündigung	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt 7.1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p>
Ausschluss von Rechten des Versicherers		<p>Die Rechte des Versicherers zur</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung <p>sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.</p>
Anfechtung		<p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.</p>

Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur

- a) Vertragsänderung,
- b) zum Rücktritt und
- c) zur Kündigung

muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur

- a) Vertragsänderung,
- b) zum Rücktritt und
- c) zur Kündigung

stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers (zum Beispiel von einem Makler) geschlossen, so sind bei der Anwendung von Abschnitt 7.1.1 und 7.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.1.3 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Abschnitt 7.1.2 a), zum Rücktritt (Abschnitt 7.1.2 b) und zur Kündigung (Abschnitt 7.1.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

7.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Schadensanzeige	<ul style="list-style-type: none">• Der Versicherungsfall ist, soweit nicht anders vereinbart, dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen, online über unser Webportal (https://www.allianzagrar.de/hilfe-kontakt/schadenservice.html), telefonisch oder in Textform anzuzeigen. Frostschäden, Umbruch- und Totalschäden sowie Schäden an erntereifen Kulturen sind stets sofort bzw. unverzüglich anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. In der Anzeige sind das Datum und die Art des Schadens (z. B. Hagel), die davon betroffenen Fruchtarten und Anbauflächen (Feldstücke) anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird.• War bei Eintritt des Versicherungsfalls das Anbauverzeichnis für den davon betroffenen Versicherungsvertrag noch nicht eingereicht, ist es - soweit nicht anders vereinbart - der Schadensanzeige beizufügen.
Veränderungsverbot	<ul style="list-style-type: none">• Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den betroffenen Fruchtarten ohne Einwilligung des Versicherers, vorbehaltlich des letzten Punktes, nur solche Änderungen vornehmen, die entsprechend den Regeln guter fachlicher Praxis nicht aufgeschoben werden können.• Müssen erntereife Fruchtarten vor der Schadenermittlung des Schadens geerntet werden, ist dies dem Versicherer sofort telefonisch anzuzeigen. Bei

	<p>der Aberntung ist eine ausreichende Anzahl repräsentativer Probestücke (mindestens 1 Probestück je 2 Hektar) von jeweils mindestens 50 Quadratmetern gleichmäßig an den Enden und in der Mitte der Anbaufläche über das geschädigte Feldstück verteilt, stehen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Schäden an Sonderkulturen (Gemüse, Obst, Wein, Hopfen und sonstige Sonderkulturen) müssen bis zur Schadenermittlung des Schadens 5 % der Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen unbeerntet stehen bleiben. • Für Anbauflächen, die vorzeitig abgeräumt oder umgebrochen werden sollen, ist die Freigabe mit der Schadenanzeige oder im Rahmen der Vorbesichtigung zu beantragen.
Auskunftspflicht	<p>Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Ersatzpflicht verlangt wird, insbesondere sämtliche in der Schadenanzeige als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen. Soweit der Versicherungsnehmer hinsichtlich der von den versicherten Gefahren betroffenen Anbauflächen über ein für eine Behörde erstelltes Verzeichnis der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Flächen- und Nutzungsnachweis, digitale Flurkarte, EU-Weinbaukartei) verfügt, hat er dieses - soweit vereinbart - zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ferner erklärt sich der Versicherungsnehmer zur Befliegung der geschädigten Flächen bereit, wenn dies zur Schadenermittlung erforderlich wird. Des Weiteren gewährt der Versicherungsnehmer dem Versicherer und seinen Beauftragten Zugang zu den versicherten Flächen.</p>
Weiterbewirtschaftung	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Fruchtarten nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.</p>
Schadenminderung	<p>Der Versicherungsnehmer hat unabhängig von der Weiterbewirtschaftung bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Der Versicherungsnehmer hat dabei - wenn die Umstände dies gestatten - Weisungen des Versicherers einzuholen und - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen.</p> <p>Schadenminderungskosten sind – soweit nicht anders vereinbart - versichert (siehe Abschnitt 9.3.3).</p>
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	<p>Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 7.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir können den Vertrag fristlos kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

7.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Abschnitt 7.4 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

7.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Leistungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Mehrere Versicherer

8.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

8.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (Abschnitt 8.1.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt 7.1 dieser Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

8.1.3 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht. Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

8.2 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherern

8.2.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

8.2.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Abschnitt 7.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

8.2.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die

von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

8.3 Besitzwechsel oder Betriebsstilllegung

8.3.1 Rechtsverhältnisse nach Übergang

- a. Erwirbt jemand aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauches, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Fruchtziehungsrecht an den versicherten Fruchtarten (sogenannter Besitzwechsel), tritt der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Fruchtziehungsrechtes anstelle des Versicherungsnehmers in die sich aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Dies gilt auch bei einer Pachtrückgabe oder bei Beendigung eines ähnlichen Verhältnisses.
- b. Das Versicherungsverhältnis geht in dem Zeitpunkt auf den Rechtsnachfolger (Erwerber des Fruchtziehungsrechtes) über, in dem er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nachweislich zur Fruchtziehung berechtigt ist, es sei denn, dass er bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausübt. In diesem Fall gilt diese Bestimmung entsprechend.
- c. Der Versicherungsnehmer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- d. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

8.3.2 Kündigungsrechte

- a. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers vom Besitzwechsel ausgeübt werden.
- b. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
- c. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats seit Übergang oder, soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand, innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt wird.
- d. Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung des Beitrags.

8.3.3 Anzeigepflichten

- a. Der Besitzwechsel ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. In dieser „Besitzwechselanzeige“ ist der vollständige Name bzw. die Firma des neuen Fruchtziehungsberechtigten sowie dessen Adresse anzugeben und mitzuteilen, auf welche Anbauflächen (Schläge) sich der Besitzwechsel bezieht und zu welchem Zeitpunkt er erfolgte.
- b. Der Besitzwechselanzeige ist darüber hinaus ein geeigneter Nachweis in Form eines Schriftstückes anzufügen, welches den Besitzwechsel dokumentiert (z. B. Pachtvertrag, Grundstückskaufvertrag). Wir sind berechtigt, im Einzelfall weitere Nachweise zu fordern.

- c. Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Versicherungsnehmer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- d. Abweichend von c) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

8.3.4 Entsprechende Anwendung, Übergang in sonstigen Fällen

- a. Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über, sind die Regelungen von Abschnitt 8.3.1 bis 8.3.3 dieser Versicherungsbedingungen entsprechend anzuwenden.
- b. In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.

8.4 Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht

8.4.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.4.2 Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei Allianz Agrar oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianzagrار.de/hilfe-kontakt/anregungen-und-kritik.html. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.4.3 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.5 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

9 Allgemeine Regelungen zur Schadenermittlung in der Pflanzenversicherung (Vorgehen im Schadenfall)

9.1 Schaden vor Versicherungsbeginn

Fruchtgattungen bzw. Fruchtarten, die vor Beginn der Versicherung bereits durch Hagelschlag und/oder weitere versicherte Gefahren gemäß Auflistung der Gefahren in Abschnitt 2.3 dieser Versicherungsbedingungen geschädigt sind, können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

9.2 Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Beginn und Ende der Haftung des Versicherers			
Allgemeiner Haftungszeitraum	Haftungszeitraum ist, soweit nicht anders vereinbart, die Vegetationsperiode der versicherten Fruchtart. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers bestimmen sich im Einzelnen nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Die Haftung beginnt mit der Aussaat oder dem Auspflanzen der Bodenerzeugnisse, frühestens am 01. Januar des Erntejahres, und endet auf jeden Fall mit der Aberntung der Gegenstände oder dem Umbrechen bzw. der Abräumung der Anbaufläche, spätestens am 15. November des Erntejahres.		
Abweichende Haftungszeiträume	Abweichend vom Allgemeinen Haftungszeitraum gilt jedoch für die nachfolgenden Gefahren und Fruchtarten/Fruchtgattungen:		
HAGEL	FRUCHTGATTUNG	HAFTUNGSBEGINN	HAFTUNGSENDE
	Wintergetreide, Winterölrüchke, Winterhülsenfrüchke und Spargelvermehrung	Aussaat im Vorjahr der Ernte	
	Wein	Beginn des Austriebs (BBCH 05)	
	Kern-, Stein- und sonstiges Obst	Beendigung der Blüte, alle Blütenblätter abgefallen (BBCH 69)	
	Beerenobst	Beginn der Blüte (BBCH 61)	
	Hopfen	mit dem Anleiten	
	Zwiebeln	Aussaat/Auspflanzung, bei Winterzwiebeln auch ab dem Aussetzen der Zwiebeln im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren der Zwiebeln, wobei der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt ist, bei Winterzwiebeln zusätzlich spätestens am 15. Juli
	Wintergemüse	mit der Saat bzw. dem Aussetzen des Gemüses im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren des Gemüses, spätestens am 30. April

	Rosenkohl, Grünkohl		Einfahren des Gemüses, spätestens am 28. Februar nach dem Versicherungsjahr
	Gespinstpflanzen	Aussaat	sobald diese nicht mehr im Boden wurzeln
	Grünland	Vegetationsbeginn im Frühjahr	Vegetationsende im Herbst
STURM	Wintergetreide, Winteröfrüchte und Winterhülsenfrüchte	Aussaat im Vorjahr der Ernte	
	Mähdruschfrüchte ohne Raps		Druschreife nach guter fachlicher Praxis
	Raps		Vollreife (BBCH 89)
	Wein	Beginn des Austriebs (BBCH 05)	
	Hopfen	mit dem Anleiten	
	Kernobst	nach dem Junifruchtfall, frühestens jedoch am 15. Juni	Beginn der Pflückreife
	Steinobst	nach dem Junifruchtfall (bei Kirschen nach dem Röteln), frühestens jedoch am 1. Juni	
	Sonstiges Obst	Beendigung der Blüte, alle Blütenblätter abgefallen (BBCH 69)	
	Zwiebeln	Aussaat/Auspflanzung, bei Winterzwiebeln auch ab dem Aussetzen der Zwiebeln im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren der Zwiebeln, wobei der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt ist, bei Winterzwiebeln zusätzlich spätestens am 15. Juli
	Wintergemüse	mit der Saat bzw. dem Aussetzen des Gemüses im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren des Gemüses, spätestens am 30. April
		Gespinstpflanzen	Aussaat
	Grünland	Vegetationsbeginn im Frühjahr	Vegetationsende im Herbst
STARKREGEN sowie UMBRUCH NACH STARKREGEN	Wintergetreide, Winteröfrüchte, Winterhülsenfrüchte und Spargelvermehrung	Aussaat im Vorjahr der Ernte	
	Wein	Beginn des Austriebs (BBCH 05)	
	Kern-, Stein- und sonstiges Obst	Beendigung der Blüte, alle Blütenblätter abgefallen (BBCH 69)	
	Beerenobst	Beginn der Blüte (BBCH 61)	
	Hopfen	mit dem Anleiten	

	Zwiebeln	Aussaat/Auspflanzung, bei Winterzwiebeln auch ab dem Aussetzen der Zwiebeln im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren der Zwiebeln, wobei der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt ist, bei Winterzwiebeln zusätzlich spätestens am 15. Juli
	Wintergemüse	mit der Saat bzw. dem Aussetzen des Gemüses im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren des Gemüses, spätestens am 30. April
	Gespinstpflanzen	Aussaat	sobald diese nicht mehr im Boden wurzeln
	Grünland	Vegetationsbeginn im Frühjahr	Vegetationsende im Herbst
STARKFROST	Wintergetreide	ab dem 2-Knoten-Stadium (BBCH 32), spätestens am 01. Mai	Zeitpunkt, an dem die Ernte der Fruchtarten ortsüblich erfolgt, spätestens am 15. Oktober
	Winterölrüchte und Winterhülsenfrüchte	ab dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH 32), spätestens am 01. Mai	
	Wein	Winterfrost ab dem 01. Dezember vor dem Erntejahr, Spätfrost ab dem 01. Mai	Ende der Blüte (BBCH 69), spätestens am 30. Juni
	Obst ohne Erdbeeren	ab dem Knospenschwellen (BBCH 51), jedoch frühestens ab dem vereinbarten Haftungsbeginn	Zeitpunkt, an dem die Ernte der Fruchtarten ortsüblich erfolgt, spätestens am 15. Oktober
	Erdbeeren	ab dem Schieben der Blütenstiele (BBCH 56), jedoch frühestens ab dem vereinbarten Haftungsbeginn	
	Zwiebeln	Aussaat/Auspflanzung, bei Winterzwiebeln auch ab dem Aussetzen der Zwiebeln im Vorjahr des Erntejahres	Einfahren der Zwiebeln, wobei der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt ist, bei Winterzwiebeln zusätzlich spätestens am 15. Juli
	Grünland	Vegetationsbeginn im Frühjahr	Vegetationsende im Herbst
Alle sonstigen Fruchtarten	ab dem 01. Mai	Zeitpunkt, an dem die Ernte der Fruchtarten ortsüblich erfolgt, spätestens am 15. Oktober	
FRAB-SCHADEN	Wintergetreide, Winterölrüchte und Winterhülsenfrüchte	Aussaat im Vorjahr der Ernte	
	Grünland	Vegetationsbeginn im Frühjahr	Vegetationsende im Herbst

Wegfall der Haftung bei Vertragsende	Endet der Versicherungsvertrag zum Schluss eines Versicherungsjahres, entfällt rückwirkend ab Aussaat bzw. Aussaat bzw. Aussaat bzw. Aussaat die Haftung für die nach Ende des Versicherungsvertrags zur Ernte kommenden Bodenerzeugnisse.
---	--

9.3 Vorgehen in der Schadenermittlung

9.3.1 Grundsätzliche Feststellungen

Die Sachverständigen ermitteln, ob sämtliche Anbauflächen aller Fruchtarten jeder versicherten Fruchtgattung, für die ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Fruchtgattungen sind die unter einer Bezeichnung zusammengefassten Fruchtarten.

Für jede als beschädigt gemeldete Anbaufläche ist festzustellen:	
a)	ob die Anbaufläche richtig angegeben ist
b)	welcher Teil der Fläche von einem versicherten Schadenereignis betroffen ist
c)	welcher Ertrag mengenmäßig ohne die versicherten Gefahren zu erwarten gewesen wäre und ob eine Überversicherung besteht
d)	wie hoch der prozentuale mengenmäßige Ertragsverlust ist (getrennt nach Versicherungsgegenständen)

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Feststellungen zu a) bis c) zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen.

9.3.2 Wirtschaftliche Vorteile

Wird eine Anbaufläche aufgrund eines versicherten Schadenereignisses zur Abräumung oder zum Umbruch freigegeben, so sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch die Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der ermittelten Schadenquote für den Ertragsverlust zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten insbesondere die ersparten Kosten für weitere Pflegemaßnahmen, Ernte, Lagerung sowie Verkauf im Verhältnis zur Versicherungssumme. Unterbleibt die Abräumung oder der Umbruch, kann der Versicherer jederzeit eine erneute Endregulierung vornehmen. Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch den Versicherungsfall Aufwendungen erspart.

9.3.3 Aufwendungen zur Minderung des Schadens

Versichert sind – soweit nicht anders vereinbart – Aufwendungen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme eines jeden Feldstückes.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen (beispielsweise aufgrund einer Obliegenheitsverletzung), so kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.3.4 Mehrere Schadenfälle auf derselben Fruchtart eines Feldstückes

Wird dieselbe Fruchtart eines Feldstückes wiederholt von einer oder mehreren versicherten Gefahren geschädigt und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt (Gesamtschadenquote). Dieser beträgt maximal 100% der Gesamtversicherungssumme. Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (siehe Abschnitt 9.3.1 dieser Versicherungsbedingungen) auf diesem Feldstück bei dieser Fruchtart erneut der Versicherungsfall ein, so haftet der Versicherer für den dadurch verursachten Schaden nur noch bis zur Höhe des verbleibenden Restbetrages der Versicherungssumme nach Entschädigung des Erstschadens. Bei einer Umbruchfreigabe aufgrund eines versicherten Schadens erlischt für dieses Feldstück die Versicherung gegen alle versicherten Gefahren. Neuansaat nach Umbruchfreigaben müssen neu versichert werden.

Im Falle einer Entschädigung aus einem Vertrag mit der Zusatzvereinbarung Trockenheitsversicherung (ZV018) reduziert sich die Versicherungssumme zur Entschädigung (nicht zur Beitragsberechnung) der weiteren versicherten Gefahren Hagel, Sturm, Starkregen, Umbruch durch Starkregen sowie Starkfrost um den Bruttoschaden (vor Selbstbehalt) aus der Trockenheitsversicherung. Die Versicherungssumme zur Entschädigung der weiteren versicherten Gefahr Fraßschaden wird bei einer Entschädigung aus einem Vertrag mit der Zusatzvereinbarung Trockenheitsversicherung (ZV018) nicht reduziert. Eine Entschädigung aus dem Zusatzbaustein Ernteverbotsversicherung (ZV019) wird in jedem Falle zusätzlich zur Entschädigung aus sämtlichen anderen Gefahren geleistet.

9.4 Schadenermittlungsverfahren

Allgemeine Vorschriften	Die Höhe des Schadens wird, sofern wir dies nicht anders mit Ihnen vereinbaren, durch Schadenermittlung an noch nicht geernteten Fruchtarten festgestellt.
Einfache Schadenermittlung	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Einfache Schadenermittlung findet statt, wenn nicht einer der Vertragsteile die Förmliche Schadenermittlung verlangt. Die Einfache Schadenermittlung erfolgt durch einen oder mehrere Sachverständige, die der Versicherer bestellt. b. Der Versicherer kann die Einfache Schadenermittlung an Ort und Stelle nachprüfen und, wenn erforderlich, aufheben und eine neue Einfache Schadenermittlung oder die Förmliche Schadenermittlung anordnen.
Förmliche Schadenermittlung	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Förmliche Schadenermittlung findet statt, wenn die Einfache Schadenermittlung nicht zu einer Einigung geführt hat oder vom Versicherer aufgehoben wurde. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der fehlenden Einigung über die Schadenquote die Förmliche Schadenermittlung in Textform zu beantragen, da ansonsten das Ergebnis der Einfachen Schadenermittlung als endgültig anzusehen ist. Durch die Absendung des Antrages wird die Frist gewahrt. b. Jede Vertragspartei ernennt einen Sachverständigen. Der Versicherungsnehmer hat seinen Sachverständigen binnen 24 Stunden nach Aufforderung durch den Versicherer zu benennen. Wird der Sachverständige von ihm nicht benannt oder fehlt er bei der Förmlichen Schadenermittlung, geht das Recht zur Ernennung auf den Versicherer über. c. Vor Beginn der Förmlichen Schadenermittlung haben beide Sachverständigen aus einer vom Versicherer zur Verfügung gestellten Liste der dazu bestimmten Sachverständigen einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Förmliche Schadenermittlung zu keiner Übereinstimmung führt. Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht über die Person des Obmanns, haben diese die Förmliche Schadenermittlung trotzdem vorzunehmen.
Obmann-Schadenermittlung	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Obmann-Schadenermittlung findet statt, soweit sich bei der Förmlichen Schadenermittlung die Sachverständigen nicht über die Höhe des Schadens geeinigt haben. b. Haben diese sich auch über die Person des Obmanns nicht geeinigt, bestimmt nunmehr der Versicherungsnehmer aus drei vom Versicherer zur Auswahl gestellten Sachverständigen den Obmann. Trifft er nach Aufforderung durch den Versicherer diese Wahl nicht innerhalb von 24 Stunden, geht das Wahlrecht auf den Versicherer selbst über. c. Der Obmann entscheidet vorbehaltlich der strittigen Punkte endgültig. d. Erkennt der Versicherer das Ergebnis der Obmann-Schadenermittlung für sich nicht als verbindlich an, weil es nach seiner Auffassung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, und stellt den Schaden abschließend fest, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Versicherer bestimmt den Zeitpunkt der Schadenermittlung und ist berechtigt, Feststellungen zum Versicherungsfall zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen. Er kann einen für die technische Durchführung verantwortlichen Beauftragten stellen.

Bei Förmlicher und Obmann-Schadenermittlung haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Förmliche und die Obmann-Schadenermittlung sind für beide Vertragspartner verbindlich, sofern das Ergebnis nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Die Ermittlung des Schadens bedeutet nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches.

9.5 Kosten der Schadenermittlung

9.5.1 Wer trägt die Kosten der Schadenermittlung?

Die Kosten der Schadenermittlung trägt der Versicherer.

9.5.2 Wann können wir von Ihnen den Ersatz der Kosten verlangen?

- a. Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn

- der Schaden als nicht ersatzfähig festgestellt wird und die Schadenmeldung sich als missbräuchlich erweist oder
 - der Versicherungsnehmer nach der Einfachen Schadenermittlung eine Förmliche Schadenermittlung beantragt hat bzw. eine Obmann-Schadenermittlung erforderlich wurde und das Ergebnis der Schadenermittlung bei wenigstens einem Feldstück nicht mindestens 10 Prozentpunkte höher ist als das Ergebnis der Einfachen Schadenermittlung.
- b. Der Versicherer kann Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht fristgerecht angezeigt hat und dadurch eine gesonderte Besichtigung erforderlich wird.
 - c. Dem Versicherungsnehmer werden durch die Schadenfeststellung entstehende Kosten vom Versicherer nicht erstattet.

9.6 Zahlung der Entschädigung

9.6.1 Wann wird die Entschädigungszahlung geleistet?

- a. Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigte Fruchtart ohne Eintritt des Schadens frühestens hätte verwertet werden können.
- b. Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere die Ermittlung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht, des Deckungsumfangs und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.
- c. Die Entschädigung ist spätestens am 31.10. des Erntejahres fällig, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entschädigung nach a. gezahlt werden muss.

9.6.2 Selbstbehalte und Höchstentschädigungsregelungen

Schadenquoten oder Entschädigungen können durch vereinbarte Selbstbehalte (z.B. Abzugsfranchise, Integralfranchise) gekürzt oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden.

Sind ein Selbstbehalt als Abzugsfranchise und eine Höchstentschädigung bestimmt, wird zuerst der Selbstbehalt der Abzugsfranchise und dann der Prozentsatz der Maximalentschädigung angewendet.

Ist ein Mindestselbstbehalt (absoluter Betrag in Euro) vereinbart, so ist dieser abhängig von der Versicherungssumme des Vertrags zum Schadenauszahlungszeitpunkt und wie folgt gestaffelt:

Versicherungssumme (€) des Vertrags	Mindestselbstbehalt (€) je Schadenjahr
0 bis 19.999,99	0
20.000 bis 59.999,99	100
60.000 bis 99.999,99	200
100.000 bis 149.999,99	300
150.000 bis 249.999,99	500
250.000 bis 499.999,99	750
500.000 bis 999.999,99	1.000
Ab 1.000.000	1.500

9.7 Übersicht Zugehörigkeit Fruchtart zu Fruchtgruppe

Fruchtgruppe	Fruchtarten	
Amaranth	630 Amaranth	
Arznei-/Gewürzpflanzen	991 Arzneifenchel	792 Sonnenhut (Echinacea)
	766 Digitalis	990 Arzneipflanzen (Samengewinnung)
	761 Johanniskraut	777 Schnittlauch
	762 Kamille	778 Petersilie
	763 Ringelblume	779 Dill
	764 Kornblume	780 Estragon
	765 Löwenzahn	781 Majoran
	768 Macleaya	782 Bohnenkraut
	769 Mariendistel	783 Thymian
	771 Melisse	784 Oregano
	767 Mohn	786 Liebstöckel
	787 Pfefferminze	791 Koriander (grün)
	704 Phacelia (Samengewinnung)	794 Basilikum
	772 Schafgarbe	995 Gewürzpflanzen (Samengewinnung)
Beerenobst	195 Beerenobst u. Hagelschutz	
	941 Holunderbeeren	948 Brombeeren
	942 Himbeeren (Sommer)	949 Cranberries
	943 Johannisbeeren	996 Aronia/Apfelbeeren
	944 Blau-/ Heidelbeeren	997 Physalis/Andenbeere
	945 Stachelbeeren	998 Kiwibeere
	946 Preiselbeeren	198 Himbeeren u. Folientunnel
	947 Wild-/ Waldbeeren	590 Johannisb. (Saftgewinnung)
Blattgemüse	830 Salate (hart)	891 Holunderblüten
	831 Eisbergsalat	964 Eichblattsalat
	832 Radicchio	965 Römersalat
	833 Zuckerhut	966 Friseesalat
	834 Endivie	967 Rucola
	835 Feldsalat	969 Salate-Mix
	960 Salate (weich)	804 Spinat
	961 Kopfsalat	968 Kresse
	962 Lollo rosso	705 Stangensellerie
	963 Lollo bionda	627 Mangold
Blumen	880 (Schnitt-)Blumen	884 Gladiolen
	881 Schnittsonnenblumen	885 Rosen
	882 Blumen (Samengewinnung)	886 Tulpen
	883 Dahlien	887 Narzissen
Blütenstandgemüse	803 Artischocken	
Energie-/Futterpflanzen	102 Energiegetreide	434 Markstammkohl
	103 Energiegras	435 Silphie
	430 Energiepflanzen-Fruchtfolge	482 Miscanthus
	432 Topinambur	483 Sudangras

	433 Energiegemenge (Mais/SB)	484 Sorghum
	A05 Energiepflanzen im Mischanbau	776 Weißklee (Vermehrung)
	A06 Energieblümmischungen ohne Hanf	481 (Zucker-)Hirse
	101 Grünroggen	775 Rotklee (Vermehrung)
	105 Energiewald	715 Hirse (Kolben-/Rispen-)
	793 Esparsette, Serradella	A03 Riesenweizengras (Szarvasigras)
	A04 Rohrglanzgras	A02 Klee-Luzerne-Gem.
	790 Luzerne/Sonstiges (Verm.)	A07 Klee
	A01 Luzerne	
Erdbeeren	194 Erdbeeren u. Hagelschutz	851 Erdbeeren-XL (+25% Zuschlag)
	610 Erdbeer Vermehrung	852 Erdbeeren remontierend
	611 Erdbeerjungpflanzen	853 Erdbeeren-XL remontierend
	612 Erdbeermutterpflanzen	191 Erdbeeren u. Folientunnel
	850 Erdbeeren	
Frucht-/Ertragsholz	440 Rebholz	604 Holunderholz
	601 Pfropfreben/Rebschule	613 Himbeerruten (Ertragsholz)
	924 Rebmuttergarten	
Fruchtgemüse	981 Einlegegurken	911 Speisekürbis
	982 Senfgurken	912 Zierkürbis
	913 Melonen	914 Zucchini
	921 Paprika	983 Landgurken
	922 Tomaten	984 Salatgurken
Gemüse unter Schutz	197 Gemüse u. Folientunnel	171 Gemüse unter Glas
Gemüsevermehrung	675 Bohnen (Samengewinnung)	865 Zwiebel (Samengewinnung)
	623 Rettich (Samengewinnung)	985 Gurken (Samengewinnung)
	624 Radieschen (Samengewinnung)	926 Spargel (Vermehrung)
	785 Knoblauch (Samengewinnung)	923 Gemüsejungpflanzen
	805 Spinat (Samengewinnung)	
Getreide	411 Hafer	217 Einkorn/Emmer
	211 Weizen (Winter-)	311 Wintergerste
	212 Weizen (Sommer-)	312 Sommergerste
	213 Triticale	313 Gerstengemenge
	214 Dinkel	111 Roggen
	215 Wintergemenge	412 Sommergemenge
	216 Durum	
Grassamen	710 Grassamen	
Grünland	104 Grünland	G02 Mähweiden
	G10 Wechselgrünland	G03 Weiden
	G11 Sonst. Futterpflanze	G04 Hutungen
	G12 Grünlandeinsaat - Wiesen	G05 Anerkannte Almen, Alpen
	G13 Grünlandeinsaat - Mähweiden	G06 Streuwiesen
	G14 Grünlandeinsaat - Weiden	G07 Sommerweide für Wanderschafe
	G09 Ackergras	G08 Klee gras
	G01 Wiesen	
Hanf	681 Hanf	
Hopfen	840 Hopfen(Ertragsanlage)	842 Hopfen (Junganlage)
Hülsenfrüchte	641 Ackerbohnen	644 Sojabohnen
	642 Erbsen zum Reifernten	643 Wicken
	645 Lupinen	646 Hülsenfrucht-Halmfrucht-Gem.
	647 Linsen	
Kartoffeln	331 Kartoffeln (Speise-/Spät-)	335 Kartoffeln-XL (Speise-Früh) +35%ZS
	332 Kartoffeln (Saat-/Pflanz-)	450 Kartoffeln (Stärke-)
	333 Kartoffeln-XL (Speise-/Spät-) +35%ZS	621 Kartoffeln (Früh-)
	334 Kartoffeln-XL (Saat-/Pflanz-) +35%ZS	
Kernobst	931 Äpfel	132 Birnen unter H/R-Schutz
	932 Birnen	933 Quitten
	934 Äpfel-XL (+40% Zuschlag)	192 Tafeltrauben unter H/R-Schutz

	935 Birnen-XL(+40% Zuschlag)	153 Süßkirschen unter H/R-Schutz
	131 Äpfel unter H/R-Schutz	158 Aprikosen unter H/R-Schutz
Knollengemüse	513 Kohlrabi ohne Laub	511 Rote Bete
	343 Sellerie ohne Laub	512 Weiße Bete
	401 Sellerie mit Laub	629 Kohlrabi mit Laub
Kohlgemüse	836 Chinakohl	534 Grünkohl
	628 Rosenkohl	535 Wirsing
	531 Weißkohl	802 Brokkoli
	532 Rotkohl	801 Blumenkohl
	533 Spitzkohl	
Lein/Flachs	682 Faserlein	
Mais	371 Silo-/Körner-/Energimais	470 Saatmais
	622 Zuckermais	
Nüsse	550 Nüsse	
Obst unter Schutzanlagen	172 Obst unter Glas	196 Obst u. Folientunnel
Ölfrüchte	753 Öllein	758 Leindotter
	754 Rübsen (Sommer-/Winter-)	759 Raps (Sommer-)
	755 Öldistel	770 Senf
	756 Ölrettich	751 Raps (Winter-)
	757 Ölkürbis	752 Sonnenblumen
Pappelstecklinge	925 Pappelstecklinge	
Pharmaweiden	773 Pharmaweiden	
Pseudogetreide	403 Buchweizen	631 Quinoa
Rollrasen	116 Rollrasen	
Rüben	350 Zuckerrüben	352 Futterrüben
Samengemüse	676 Erbsen zum Grünernten	674 Stangenbohnen
	677 Bohnen zum Grünernten	678 Kichererbsen zum Grünernten
	671 Dicke Bohnen	679 Kichererbsen zum Reifernten
	673 Feuerbohnen	
Spargel	702 Spargel (grün)	540 Spargel (weiß)
Speisepilze	820 Speisepilze	
Steinobst	951 Zwetschgen	957 Renekloden
	953 Süßkirschen	958 Aprikosen
	955 Pfirsiche	959 Nektarinen
	956 Pflaumen	
Tabak	810 Tabak	
Weiden/Salix	703 Korbweiden	
Weihnachtsbaumkulturen	605 Weihnachtsbaumkulturen	
Wein	193 Wein (Ertragsanlage) u. H/R-Schutz	722 Wein-Junganlage im 2. Standjahr
	720 Wein (Ertragsanlage)	725 Wein-XL (Ertragsanlage)
	721 Wein-Junganlage im Pflanzjahr (1. Standjahr)	892 Tafeltrauben
Wurzelgemüse	341 Petersilienwurzel	515 Rettich ohne Laub
	342 Schwarzwurzel	518 Süßkartoffeln
	344 Zichoriewurzel	516 Radieschen
	345 Meerrettich	517 Steckrüben
	346 Baldrian	515 Rettich ohne Laub
	347 Chicoreewurzel	701 Karotten mit Laub
	348 Pastinaken	
Zwiebelgemüse	971 Lauchzwiebel	863 Winterzwiebeln
	972 Frühlingszwiebel	864 Gemüsezwiebel
	973 Winterheckzwiebel	866 Sommerzwiebeln-XL (+30% Zuschlag)
	974 Silberzwiebel	867 Winterzwiebeln-XL (+30% Zuschlag)
	975 Knoblauch	625 Lauch (Porree)
	861 Schalotten	402 Gemüsefenchel
	862 Sommerzwiebeln	

10 Schadenregulierungsvereinbarungen zu den einzelnen Fruchtarten

Die Schadenregulierungsvereinbarungen 10.1 bis 10.17 sind in allen Pflanzenversicherungsverträgen obligatorisch vereinbart. Die Schadenregulierungsvereinbarung 10.18 kann optional vereinbart werden.

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und/oder Qualitätsverlust) erfolgt bei den nachfolgenden Fruchtgattungen/Fruchtarten bzw. Gefahren/Schäden ausschließlich nach den folgenden Kriterien:

10.1 SV001-SCHD-MEHRF – Schadenregulierung von Kulturen mit Mehrfachschnitten



SV001-SCHD-MEHRF – Schadenregulierung von Kulturen mit Mehrfachschnitten

(gilt, sofern Fruchtarten der Fruchtgattungen Arznei-/Gewürzpflanzen, Blumen, Energie-/Futterpflanzen oder Grünland im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)

Kulturen mit Mehrfachschnitten

Bei nachwachsenden Pflanzen, die mehrmals im Jahr geerntet werden (Petersilie, Grünland u.a.), bildet jeder Schnitt einen Versicherungsgegenstand. Jeder Schnitt ist gesondert im Anbauverzeichnis anzugeben. Für jeden Schnitt ist gesondert Beitrag zu entrichten.

Auf jeden einzelnen Versicherungsgegenstand entfällt der Anteil an der Versicherungssumme, der seinem Anteil am gesamten Erntewert der Pflanze (aller Schnitte des Erntejahres) entspricht.

Erfolgt keine getrennte Deklaration der einzelnen Schnitte, so gilt die Versicherungssumme für sämtliche Schnitte der gesamten Vegetationsperiode. Der oder die geschädigten Schnitte werden dann aus der anteiligen Versicherungssumme nach Schnittaufteilung entschädigt.

Wurde keine Schnittaufteilung im Rahmen der Deklaration angegeben, gilt für diese für die nachfolgenden Fruchtarten wie folgt als vereinbart:

Fruchtart	Anzahl versicherter Schnitte bzw. Beweidungsperioden	Aufteilung der Versicherungssumme
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	4 Schnitte	1. Schnitt: 40% 2. Schnitt: 30% 3. Schnitt: 20% 4. Schnitt: 10%
Mähweiden	1 Mähschnitt und 1 Beweidungsperiode	Mähschnitt: 40% Beweidung: 25% pro Schadenereignis
Weiden	1 Beweidungsperiode	25% pro Schadenereignis
Hutungen (Futternutzung)	1 Beweidungsperiode	25% pro Schadenereignis
Anerkannte Almen, Alpen	1 Beweidungsperiode	25% pro Schadenereignis
Streuwiesen (Streu-/Futternutzung)	2 Schnitte	1. Schnitt: 60% 2. Schnitt: 40%

	Sommerweiden für Wanderschafe	1 Beweidungsperiode	25% pro Schadenereignis
	Kleegras	4 Schnitte	1. Schnitt: 40% 2. Schnitt: 30% 3. Schnitt: 20% 4. Schnitt: 10%
	Ackergras	4 Schnitte	1. Schnitt: 40% 2. Schnitt: 30% 3. Schnitt: 20% 4. Schnitt: 10%
	Wechselgrünland	4 Schnitte	1. Schnitt: 40% 2. Schnitt: 30% 3. Schnitt: 20% 4. Schnitt: 10%
	Sonst. Futterpflanze	4 Schnitte	1. Schnitt: 40% 2. Schnitt: 30% 3. Schnitt: 20% 4. Schnitt: 10%
	Grünlandeinsaat - Wiesen	4 Schnitte	1. Schnitt: 40% 2. Schnitt: 30% 3. Schnitt: 20% 4. Schnitt: 10%
	Grünlandeinsaat - Mähweiden	1 Mähchnitt und 1 Beweidungsperiode	Mähchnitt: 40% Beweidung: 25% pro Schadenereignis
	Grünlandeinsaat - Weiden	1 Beweidungsperiode	25% pro Schadenereignis

10.2 SV002-SCHD-ENPFL – Schadenregulierung von Energiepflanzen und Energiepflanzen-Fruchtfolge



SV002-SCHD-ENPFL – Schadenregulierung von Energiepflanzen und Energiepflanzen-Fruchtfolge
(gilt, sofern Fruchtarten der Fruchtgattung Energie-/Futterpflanzen im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)

Fruchtarten als Energiepflanzen versichert

Versicherungsgegenstand ist die gesamte nutzbare Pflanzenmasse. Bei Dauerkulturen bilden der jährlich wirtschaftlich nutzbare Biomassertrag (nachstehend Erntegut genannt) und die mehrjährige Pflanze als solche (nachstehend Pflanze genannt) jeweils gesonderte Versicherungsgegenstände.

Die Versicherung von Erntegut und Pflanze ist vom Versicherungsnehmer mit gesonderter Versicherungssumme zu beantragen. Für die Versicherung der Pflanze tritt in Abschnitt 9.2 dieser Versicherungsbedingungen das jeweilige Versicherungsjahr an die Stelle des Erntejahres.

	Die Entschädigung für die Pflanze ist begrenzt auf den Schaden, der mengenmäßig an dem Erntegut des auf das jeweilige Versicherungsjahr folgenden Jahres entsteht. Die Versicherung der Pflanze ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung, nicht nach Abschnitt 4.3 dieser Versicherungsbedingungen, möglich.
Energiepflanzen-Fruchtfolge	<p>Ist die Fruchtart „Energiepflanzen-Fruchtfolge“ versichert, bezieht sich die Gesamtversicherungssumme eines Feldstückes oder Teilschlages auf die während der Vegetationsperiode auf der versicherten Fläche angebauten Energiepflanzen-Fruchtfolgeglieder.</p> <p>Tritt beim ersten Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied ein ersatzpflichtiger Schaden ein, verbleibt für das zweite Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied die restliche Versicherungssumme, die sich aus der Gesamtversicherungssumme abzüglich der Entschädigungsleistung vor Selbstbehalt für das erste Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied berechnet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann in diesem Falle die restliche Versicherungssumme für das zweite Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied nachträglich erhöhen. Der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Erhöhung beginnt einen Tag nach Zugang der Erhöhungsmeldung beim Versicherer um 12:00 Uhr.</p> <p>Tritt beim ersten Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied kein ersatzpflichtiger Schaden ein, gilt die ursprüngliche Gesamtversicherungssumme für das zweite Energiepflanzen-Fruchtfolgeglied weiter.</p>

10.3 SV003-SCHD-RÜKAR – Schadenregulierung von Zuckerrüben und Kartoffeln



SV003-SCHD-RÜKAR – Schadenregulierung von Zuckerrüben und Kartoffeln (gilt, sofern die Fruchtartschlüssel 350-Zuckerrüben oder 450-Kartoffeln(Stärke-) im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)	
Zuckerrüben	Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertrag versichert.
Stärkekartoffeln	Bei Stärkekartoffeln ist der Stärkeertrag versichert.
Starkregen in Kartoffeln	In Kartoffeln wird bei Starkregenschäden ausschließlich der mengenmäßige Ertragsverlust bzw. Stärkeertragsverlust aufgrund stehendem Wasser und Verschlammung/Verkrustung (siehe 2.2 „Umbruch nach Starkregen“) entschädigt.

10.4 SV004-SCHD-KARXL – Schadenregulierung von Kartoffeln XL



SV004-SCHD-KARXL – Schadenregulierung von Kartoffeln XL (gilt, sofern die Fruchtartschlüssel 333-Speise-/Spätkartoffel-XL, 334-Saat-/Pflanzkartoffel-XL, 335-Speise-Frühhkartoffel XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)	
Versicherte Schäden	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüberhinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Kartoffeln durch Hagelschlag entsteht.
Schadenermittlung	Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:
	a) Quantitätsverlust: die Ermittlung der Schadenquote erfolgt durch Feststellung des prozentualen mengenmäßigen Ertragsverlustes.
	b) Qualitätsverluste: Darüber hinausgehend sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens auch die Qualitätsverluste an Kartoffeln pauschal in Höhe von 50 % der Schadenquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes versichert. Der pauschale Zuschlag wird berechnet, wenn vor Zuschlagsberechnung ein Schaden in Höhe von mindestens 8 % ermittelt wurde.
	Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,5. Die sich daraus ergebende Gesamtentschädigungsquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.
Beitragszuschlag	Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf den Hagelversicherungsbeitrag zu entrichten.

10.5 SV005-SCHD-REBHO – Schadenregulierung von Wein-Junganlagen und von Rebholz in Wein-Ertragsanlagen



SV005-SCHD-REBHO – Schadenregulierung von Wein-Junganlagen und Rebholz in Wein-Ertragsanlagen (gilt, sofern die Fruchtartschlüssel 440-Rebholz, 721-Wein-Junganlage im Jahr der Pflanzung (1. Standjahr) oder 722-Wein-Junganlage im 2. Standjahr) im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)	
Hagel, Sturm und Starkregen	Bei Hagel-, Sturm- und/oder Starkregenerenissen in Wein-Junganlagen im Jahr der Pflanzung erfolgt eine Entschädigung des Ertragsausfalls der Folgejahre. Durch Hagel, Sturm und/oder Starkregen beschädigte Einzelpflanzen werden mit 40 % bewertet. Für Einzelpflanzen, die Totalverluste aufgrund von Hagel-, Sturm-

<p>in Wein-Junganlagen im Jahr der Pflanzung (1. Standjahr)</p>	<p>und/oder Starkregenereignissen aufweisen, werden die Kosten für das Ersatzpflanzgut sowie die Kosten für das Nachpflanzen und ggf. das Wässern ersetzt.</p> <p>Ist der Schaden so gering, dass ein Rückschnitt nicht erforderlich ist, erfolgt eine Bewertung mit 0 %. Die Gesamtentschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.</p>
<p>Hagel, Sturm und Starkfrost in Wein-Junganlagen im 2. Standjahr</p>	<p>Bei Hagel-, Sturm-, Starkregen- und/oder Starkfrostschäden in Wein-Junganlagen im 2. Standjahr erfolgt eine Entschädigung des Ertragsausfalls des 2. und 3. Standjahres. Hierbei bildet ein Drittel der Versicherungssumme den Ertrag des 2. sowie zwei Drittel der Versicherungssumme den Ertrag des 3. Standjahres ab.</p> <p>Für beide Teilversicherungssummen findet eine eigenständige Ermittlung der Schadenquoten statt.</p>
<p>Hagel, Sturm, Starkregen und Starkfrost in Rebholz in Wein-Ertragsanlagen ab dem 3. Standjahr</p>	<p>Bei Hagel-, Sturm, Starkregen- und/oder Starkfrostschäden in Rebholz erfolgt eine Entschädigung des Ertragsausfalls in dem auf das Schadenereignis folgende Erntejahr. Zudem werden Aufwendungen zur Schadenminderung (erhöhter Arbeitsaufwand für Schneiden und Binden) ersetzt.</p> <p>Als Wein-Ertragsanlage i. d. S. gelten Weinanlagen ab dem 3. Standjahr.</p>

10.6 SV006-SCHD-WEIXL – Schadenregulierung von Wein XL



<p>SV006-SCHD-WEIXL – Schadenregulierung von Wein XL (gilt, sofern der Fruchtartschlüssel 725-Wein-Ertragsanlage-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde)</p>	
<p>Versicherte Schäden</p>	<p>Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Weintrauben (ohne Tafeltrauben) durch Hagelschlag entsteht.</p>
<p>Schadenermittlung</p>	<p>Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Quantitätsverlust: die Ermittlung der Schadenquote erfolgt durch Feststellung des prozentualen mengenmäßigen Ertragsverlustes. b. Qualitätsverluste: Darüber hinausgehend sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens auch die Qualitätsverluste an Weintrauben pauschal in Höhe von 50 % der Schadenquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes versichert, sofern das Schadenereignis sich ab dem Entwicklungsstadium „Beeren sind erbsengroß“ (BBCH 75) ereignet hat. Der pauschale Zuschlag wird berechnet, wenn vor Zuschlagsberechnung ein Schaden in Höhe von mindestens 8 % ermittelt wurde. <p>Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,5. Die sich daraus ergebende Gesamtentschädigungsquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 95 % der Versicherungssumme begrenzt.</p>

Selbstbehalt	Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Beitragszuschlag	Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf den Hagelversicherungsbeitrag zu entrichten.

10.7 SV007-SCHD-KERNO – Schadenregulierung von Kernobst



SV007-SCHD-KERNO – Schadenregulierung von Kernobst (gilt, sofern Fruchtarten der Fruchtgattung Kernobst im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)			
Hagel-, Sturm- und Starkregenschäden in Tafelobst	a)	Früchte ohne Anschläge bzw. einem leichten Anschlag werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	b)	Früchte, die mehrere punktförmige, gut vernarbte, oberflächliche Anschläge bzw. 4 bis 5 vernarbte Hagelflecke von max. 5 mm Durchmesser und 3 mm Tiefe zeigen	Bewertung mit 40%
	c)	Früchte mit großen Flecken oder offenen Wunden, die sich nur noch als Industrie-/Mostobst eignen	Bewertung mit 70%
	d)	Früchte, die nicht mehr als Industrie-/Mostobst verwendet werden können	Bewertung mit 100%
	e)	Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
Starkfrostschäden in Tafelobst	a)	Früchte, die durch Frost nicht beschädigt sind	Bewertung mit 0%
	b)	Früchte, deren Qualität durch Frost gemindert wurde	Bewertung mit 70%
	c)	durch Frost fehlender Ertrag, der sich aus der Differenz des im Versicherungsvertrag vereinbarten Referenzertrags und des tatsächlichen Ernteertrags im Schadenjahr berechnet	Bewertung mit 100%
	d)	Früchte, die ohne Frostschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
Hagel-, Sturm-, Starkregen- und Starkfrostschäden in Industrie- und Mostobst	Industrie- und Mostobst, welches auch ohne Schaden nicht als Tafelobst verwertet werden sollte und welches nach Schaden noch als Industrie- und Mostobst verwendet werden kann, wird nicht entschädigt		Bewertung mit 0%

10.8 SV008-SCHD-KERXL – Schadenregulierung von Kernobst XL



SV008-SCHD-KERXL – Schadenregulierung von Kernobst XL (gilt, - abweichend von SV007-SCHD-KERNO, für Schäden durch Hagel - sofern die Fruchtartschlüssel 934-Äpfel-XL, 935-Birnen-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)		
Versicherte Schäden	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Früchten durch Hagelschlag entsteht.	
Schadenermittlung	Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:	
	a) Früchte ohne Anschläge bzw. einem leichten Anschlag werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	b) Früchte, die mehrere punktförmige, gut vernarbte, oberflächliche Anschläge bzw. 4 bis 5 vernarbte Hagelflecke von max. 5 mm Durchmesser und 3 mm Tiefe zeigen, sowie Früchte mit großen Flecken oder offenen Wunden, die sich nur noch als Industrie-/Mostobst eignen	Bewertung mit 70%
	c) Früchte, die nicht mehr als Industrie-/Mostobst verwendet werden können	Bewertung mit 100%
	d) Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	e) Industrie- und Mostobst, welches auch ohne Schaden nicht als Tafelobst verwertet werden sollte und welches nach Schaden noch als Industrie- und Mostobst verwendet werden kann, wird nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Bonitur der Früchte entsprechend a) bis einschließlich e). Die sich daraus ergebende Gesamtentschädigungsquote ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 90 % der Versicherungssumme begrenzt.	
Selbstbehalt	Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	
Beitragszuschlag	Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf den Hagelversicherungsbeitrag zu entrichten.	

10.9 SV009-SCHD-STEIN – Schadenregulierung von Steinobst und Beerenobst



SV009-SCHD-STEIN – Schadenregulierung von Steinobst und Beerenobst (gilt, sofern Fruchtarten der Fruchtgattung Steinobst oder Beerenobst (außer Erdbeeren) im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde)			
Hagel-, Sturm- und Starkfrostschäden in Tafelobst	a)	Früchte, die durch Hagel oder Frost nicht beschädigt sind	Bewertung mit 0%
	b)	Früchte, deren Qualität durch Hagel oder Frost gemindert wurde	Bewertung mit 100%
	c)	durch Hagel oder Frost fehlender Ertrag, der sich aus der Differenz des im Versicherungsvertrag vereinbarten Referenzertrags und des tatsächlichen Ernteertrags im Schadenjahr berechnet	Bewertung mit 100%
	d)	Früchte, die ohne Hagel- oder Frostschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
Hagel-, Sturm- und Starkfrostschäden in Industrie- und Mostobst		Industrie- und Mostobst, welches auch ohne Schaden nicht als Tafelobst verwertet werden sollte und welches nach Schaden noch als Industrie- und Mostobst verwendet werden kann, wird nicht entschädigt	Bewertung mit 0%

10.10 SV010-SCHD-ERDBE – Schadenregulierung von Erdbeeren



SV010-SCHD-ERDBE – Schadenregulierung von Erdbeeren (gilt, sofern eine Erdbeeren-Fruchtart im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde)			
Hagel- und Sturmschäden	a)	Früchte ohne Anschläge werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	b)	Früchte mit verheilten leichten Hagelanschlägen	Bewertung mit 50%
	c)	Abgeschlagene Früchte und Blüten oder Früchte mit unverheilten Hagelanschlägen	Bewertung mit 100%

	d)	Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
Starkfrostschäden	a)	Blütenstiele, Knospen, Blüten und Früchte ohne Beschädigung durch Starkfrost werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	b)	Blütenstiele, Knospen, Blüten und Früchte mit Beschädigung durch Starkfrost	Bewertung mit 100%
	c)	Blütenstiele, Knospen, Blüten und Früchte, die auch ohne Starkfrostschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
Höchstentschädigung bei Starkfrost (Spätfrost) in Erdbeeren	<p>Die Höchstentschädigungsquote für Flächen ohne Frostschutzmaßnahmen nach Berücksichtigung der Abzugsfranchise beträgt 35% der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Feldstückes oder Teilschlages.</p> <p>Für Flächen mit Frostschutzmaßnahmen wird eine Höchstentschädigungsquote nach Berücksichtigung der Abzugsfranchise von 80 % der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Feldstückes oder Teilschlages vereinbart.</p>		

10.11 SV011-SCHD-ERDXL – Schadenregulierung von Erdbeeren XL



SV011-SCHD-ERDXL – Schadenregulierung von Erdbeeren XL

(gilt, - abweichend von SV010-SCHD-ERDBE, für Schäden durch Hagel - sofern die Fruchtartschlüssel 851-Erdbeeren-XL, 853-Erdbeeren-XL remontierend im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)

Versicherte Schäden	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüberhinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Erdbeeren durch Hagelschlag entsteht.		
Schadenermittlung	Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:		
	a)	Früchte ohne Anschläge werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
	b)	Früchte mit verheilten leichten Hagelanschlägen	Bewertung mit 50%
	c)	Abgeschlagene Früchte und Blüten oder Früchte mit unverheilten Hagelanschlägen	Bewertung mit 100%
	d)	Früchte, die ohne Hagelschaden die Kriterien der Handelsklasse I nicht erfüllen, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%

	Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,3. Die sich daraus ergebende Gesamtschadenquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 90% der Versicherungssumme begrenzt. Der pauschale Zuschlag wird berechnet, wenn vor Zuschlagsberechnung ein Schaden in Höhe von mindestens 8 % ermittelt wurde.
Selbstbehalt	Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Beitragszuschlag	Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf den Hagelversicherungsbeitrag zu entrichten.

10.12 SV012-SCHD-ZWIEB – Schadenregulierung von Speisezwiebeln



SV012-SCHD-ZWIEB – Schadenregulierung von Speisezwiebeln (gilt, sofern eine Zwiebeln-Fruchtart im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde)

Schadenermittlung	a)	Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingt total abgeschlagene Pflanzen.
	b)	Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingten Laubverlust.
	c)	Sekundärschäden, die ausschließlich durch Hagel bedingt sind (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen).
	d)	Anteil an Zwiebeln < 40 mm, der ausschließlich durch Hagel verursacht wurde.
	e)	Versicherungsschutz besteht auch für Hagelschäden an Zwiebeln nach der Rodung, wenn die Zwiebeln während der Feldtrocknung auf dem Schwad liegen. Der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung ist auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt.

10.13 SV013-SCHD-ZWIXL – Schadenregulierung von Speisezwiebeln XL



SV013-SCHD-ZWIXL – Schadenregulierung von Speisezwiebeln XL (gilt, - abweichend von SV012-SCHD-ZWIEB, für Schäden durch Hagel - sofern die Fruchtartschlüssel 866-Sommerzwiebeln-XL, 867-Winterzwiebeln-XL im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)	
Versicherte Schäden	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Zwiebeln durch Hagelschlag entsteht.
Schadenermittlung	Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Mengen- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:
	a) Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingt total abgeschlagene Pflanzen.
	b) Mengenmäßiger (= gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingten Laubverlust.
	c) Sekundärschäden, die ausschließlich durch Hagel bedingt sind (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen).
	d) Anteil an Zwiebeln < 40 mm, der ausschließlich durch Hagel verursacht wurde.
	e) Versicherungsschutz besteht auch für Hagelschäden an Zwiebeln nach der Rodung, wenn die Zwiebeln während der Feldtrocknung auf dem Schwad liegen. Der Haftungszeitraum während der Feldtrocknung ist auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt.
	Die Gesamtentschädigungsquote ergibt sich aus der Multiplikation der Schadenquote aus dem mengenmäßigen Ertragsverlust mit dem Faktor 1,6. Die sich daraus ergebende Gesamtschadenquote wird nach dieser Multiplikation stets auf eine ganze Prozentzahl aufgerundet und ist pro Anbauposition bzw. pro Teilfläche auf 90% der Versicherungssumme begrenzt. Der pauschale Zuschlag wird berechnet, wenn vor Zuschlagsberechnung ein Schaden in Höhe von mindestens 8 % ermittelt wurde.
Selbstbehalt	Die Gesamtentschädigung wird zur Auszahlung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Beitragszuschlag	Für die Zusatzdeckung ist ein Zuschlag auf den Hagelversicherungsbeitrag zu entrichten.

10.14 SV014-SCHD-SPARG – Schadenregulierung von Spargel



SV014-SCHD-SPARG – Schadenregulierung von Spargel (gilt, sofern die Fruchtartschlüssel 540-Spargel(weiß) oder 702-Spargel(grün) im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)	
Hagelschäden an Spargel-Junganlagen im Jahr der Pflanzung	<p>Abweichend von Abschnitt 2.2 ersetzt der Versicherer bei Hagelschäden an Spargel-Junganlagen, die im Jahr der Pflanzung (vor dem 1. Standjahr) von Hagelschlag betroffen werden, die Kosten für die Abräumung bzw. Rodung sowie die Kosten für die Ersatzpflanzung einschließlich Ersatzpflanzgut - jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme -, sofern das Spargellaub mindestens zu 50 % durch Hagel geschädigt ist und sich eine Rodung und Neuanpflanzung als notwendig erweist.</p> <p>Erfolgt keine Abräumung oder Rodung der im Pflanzjahr durch Hagel geschädigten Spargel-Junganlage, ersetzt der Versicherer den hagelbedingten mengenmäßigen Ertragsverlust des Folgejahres, jedoch nicht mehr als 70 % der Versicherungssumme.</p> <p>Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden darüber hinaus nicht ersetzt.</p>
Hagelschäden an Spargel-Junganlagen im 1. und 2. Standjahr	<p>Abweichend von Abschnitt 2.2 ersetzt der Versicherer bei Hagelschäden an Spargel-Junganlagen, die im ersten und zweiten Standjahr von Hagelschlag betroffen werden, die Kosten für eine Abräumung bzw. Rodung einer solchen hagelgeschädigten Junganlage, die Kosten für die Ersatzpflanzung einschließlich Ersatzpflanzgut - jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme -, wenn das Spargellaub mindestens zu 65 % durch Hagel geschädigt ist und sich eine Rodung und Neuanpflanzung als notwendig erweist.</p> <p>Unterbleibt die Abräumung bzw. der Umbruch der im ersten oder zweiten Standjahr durch Hagel geschädigten Spargel-Junganlage, ersetzt der Versicherer den hagelbedingten mengenmäßigen Ertragsverlust des Folgejahres, jedoch nicht mehr als 70 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden darüber hinaus nicht ersetzt.</p> <p>Als Junganlagen i. d. S. gelten Spargelanlagen in den ersten zwei auf das Pflanzjahr folgenden Standjahren.</p>
Hagelschäden in Spargel-Vollertragsanlagen	<p>Ist eine Spargel-Vollertragsanlage vom Hagelschlag betroffen, ersetzt der Versicherer den daraus resultierenden mengenmäßigen Ernteertragsverlust des Jahres nach dem Hagelereignis. Weitere Ertragsverluste der nachfolgenden Jahre oder sonstige Folgeschäden werden nicht ersetzt.</p> <p>Als Spargel-Vollertragsanlage i. d. S. gelten Spargelanlagen ab dem dritten auf das Pflanzjahr folgenden Standjahr.</p>
Entschädigungsleistung	<p>Die Entschädigungsleistung für den Ertragsverlust des Folgejahres wird abweichend von Abschnitt 9.6.1 bereits in dem Versicherungsjahr erbracht, in welchem die Spargelanlage durch den Hagelschlag beschädigt wurde.</p>

10.15 SV015-SCHD-KÜZUC – Schadenregulierung von Kürbissen und Zucchini



SV015-SCHD-KÜZUC – Schadenregulierung von Kürbissen und Zucchini (gilt, sofern die Fruchtartschlüssel 757-Ölkürbis, 911-Speisekürbis, 912-Zierkürbis oder 914-Zucchini im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)			
Schadenermittlung von Hagel-, Sturm- und Starkregenschäden	a)	Früchte ohne Anschläge oder mit 1 – 3 Anschlägen, die nach außen verkorken (max. 1 mm Tiefe) und nicht zur Fäulnis führen	Bewertung mit 0%
	b)	Früchte mit mehreren punktförmigen Anschlägen, die nicht zur Fäulnis führen	Bewertung mit 50%
	c)	Abgeschlagene Früchte bzw. Früchte mit tiefen und schweren Anschlägen, die zur Fäulnis führen	Bewertung mit 100%
	d)	Früchte, die ohne Hagelanschlag beschädigt sind oder nicht verwertet werden können, werden nicht entschädigt	Bewertung mit 0%
Weitergehende Verluste durch Qualitätsminderung und Preisreduzierung sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.			

10.16 SV016-SCHD-GURKE – Schadenregulierung von Gurken



SV016-SCHD-GURKE – Schadenregulierung von Gurken (gilt, sofern die Fruchtartschlüssel 981-Einlegegurken, 982-Senfgurken, 983-Landgurken oder 984-Salatgurken im Anbauverzeichnis ausgewählt wurden)	
Abweichend von Abschnitt 2.1 dieser Versicherungsbedingungen wird der Versicherungsgegenstand aus dem gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken eines Erntejahres gebildet. Die Versicherungssumme verteilt sich anteilig auf den mengenmäßigen Ernteertrag der einzelnen Pflücken.	
Frühschäden durch Hagel, Sturm und/oder Starkregen vor Beginn der ersten Pflücke	Bei Einzelpflanzenverlusten werden die Kosten für die Ergänzung des Bestandes bis zu maximal 20% der Versicherungssumme erstattet, wenn eine Nachsaat/Nachpflanzung entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei Umbruchschäden auf kompletten versicherten Feldstücken oder auf Teilflächen dieser Feldstücke werden die Kosten für Umbruch und Neuansaat/Neupflanzung bis zu maximal 40% der Versicherungssumme pro Flächeneinheit erstattet,

	<p>wenn diese Maßnahmen entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich sinnvoll sind.</p> <p>Ist eine Ergänzung des Bestandes oder ein Umbruch und Neuansaat/Neupflanzung aufgrund des Vegetationsfortschrittes entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, wird der versicherte mengenmäßige Ertragsverlust im Verhältnis zum gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken des Erntejahres unter Anrechnung der aufgrund des Schadens eingesparten Pflege- und Erntekosten in Höhe von einem Viertel des mengenmäßigen Ertragsverlustes erstattet.</p>
<p>Spätschäden durch Hagel, Sturm und/oder Starkregen ab Beginn der ersten Pflücke</p>	<p>Ist eine weitere Beerntung aufgrund eines versicherten Schadens entsprechend der guten fachlichen Praxis wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, wird der versicherte mengenmäßige Ertragsverlust im Verhältnis zum gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken des Erntejahres unter Anrechnung der aufgrund des Schadens eingesparten Pflege- und Erntekosten in Höhe von einem Viertel des mengenmäßigen Ertragsverlustes erstattet.</p> <p>Erfolgt nach einem versicherten Schaden eine weitere Beerntung, wird der versicherte mengenmäßige Ertragsverlust im Verhältnis zum gesamten Ernteertrag sämtlicher Pflücken des Erntejahres erstattet. Zum versicherten mengenmäßigen Ertragsverlust zählen in diesem Falle auch sämtliche Pflücken, die aufgrund direkter versicherter Schäden oder Folgeschäden hiervon nicht mehr vermarktet werden können sowie die Kosten der Schadenminderung, insbesondere das Sauberpflücken geschädigter Bestände.</p> <p>Weiterhin wird vereinbart, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer im Rahmen der Schadenermittlung unbeschränkten Einblick in vorhandene Liefer- und Abnahmeverträge, Liefer- und Wiegescheine und entsprechende Abrechnungen gewährt, soweit diese zur Ermittlung der Schadenhöhe hilfreich erscheinen.</p>

10.17 SV017-SCHD-SALAT – Schadenregulierung von Salat



<p>SV017-SCHD-SALAT – Schadenregulierung von Salat (gilt, sofern eine Salat-Fruchtart im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde)</p>	
<p>Starkregenschäden in Salat (Verschmutzung)</p>	<p>Es sind auch Starkregenschäden in Salat versichert, die dadurch entstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> dass erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche auf die gesamte Blattoberfläche der Pflanze verlagert wurden und dort beständig anhaften. dass bei der Kopfbildung erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche großflächig zwischen die Salatblätter verlagert und diese dort durch das Schließen des Kopfes eingeschlossen wurden.
<p>Höchstentschädigung bei Verschmutzung von Salat</p>	<p>Die Höchstentschädigungsquote für Verschmutzung von Salat aufgrund von Starkregen beträgt 50 % der Versicherungssumme eines jeden ersatzpflichtigen Feldstückes oder Teilschlages.</p>

10.18 SV018-SCHD-GERÜS – Schadenregulierung von Kulturen unter Gerüstanlagen und Bedachungen



SV018-SCHD-GERÜS – Schadenregulierung von Kulturen unter Gerüstanlagen und Bedachungen (gilt, sofern eine Fruchtart der Fruchtgattungen Gemüse unter Glas, Gemüse unter Folientunnel oder Obst unter Schutzanlagen im Anbauverzeichnis ausgewählt wurde)	
Schadenregulierung von geschützten Kulturen nach Schäden der Schutzanlagen	<p>Folgeschäden an Fruchtarten, die durch Sturm- oder Hagelschäden an versicherten Gerüstanlagen (Hopfengerüst-, Hagel-/Regenschutzanlagen, Folientunnel und sonstige Bedachungen) entstanden sind, sind nur versichert, wenn die Fruchtart selbst gegen die jeweilige Gefahr versichert ist.</p> <p>Sturm-, Hagel- oder Starkregenschäden an geschützten Kulturen unter Folientunnel bzw. Regenschutz, die infolge von Beschädigung der Folie der Schutzanlage entstehen, sind nur dann versichert, wenn das Alter der Folie zum Zeitpunkt des Schadens weniger als 8 Jahre beträgt und die Fruchtart gegen die jeweilige Gefahr versichert ist. Sollen auch Schäden an Kulturen unter Tunnelfolie bzw. Regenschutz mit einem Alter von 8 oder mehr Jahren versichert werden, so ist für diese Flächen die jeweilige Freiland-Fruchtart zu deklarieren.</p>
Kernobst unter Hagelnetzen	<p>Es besteht Versicherungsschutz für Kernobst unter Hagelnetzen auch dann, wenn diese zur Förderung der Abreife eingerollt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Hagelnetze spätestens am 15. Mai aufgespannt und bis 14 Tage vor Erntebeginn der jeweiligen Fruchtart/Sorte nicht eingerollt werden.</p>

10.19 SV019-SCHD-ABRIS – Schadenregulierung von Kulturen mit der Versicherung des Abnahmerisikos



SV019-SCHD-ABRIS – Schadenregulierung von Kulturen mit Versicherung des Abnahmerisikos (gilt, sofern vertraglich vereinbart)	
Leistungen der Versicherung des Abnahmerisikos	<p>Der Versicherer ersetzt neben dem nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Pflanzenversicherung zu erstattenden Hagelschäden auch 67 % des Schadens, der dem Versicherungsnehmer dadurch entsteht, dass Fruchtarten, für die ein Anbau- und/oder Liefervertrag abgeschlossen worden ist, aufgrund versicherter Gefahren/Schäden nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen abgenommen werden.</p>
Mindestschaden für den Eintritt der Abnahmerisiko-Versicherung	<p>Der mengenmäßige Ertragsverlust aufgrund versicherter Gefahren/Schäden muss mindestens 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages eines jeden Feldstücks oder Feldstückteils betragen, damit die Leistungen der Versicherung des Abnahmerisikos gewährt werden.</p>

Höchstentschädigung aus der Abnahmerisiko-Versicherung	Die Leistungen aus der Abnahmerisiko-Versicherung dürfen zusammen mit der Entschädigung des mengenmäßigen Ertragsverlustes aufgrund versicherter Gefahren/Schäden 75 % der Versicherungssumme eines jeden Feldstücks oder Feldstückteils nicht übersteigen.
Ausschlüsse	Aus der Versicherung des Abnahmerisikos wird kein Ersatz geleistet, wenn 10 % oder mehr der Fruchtart eines Feldstücks oder Feldstückteils durch nicht versicherte Gefahren/Schäden beschädigt worden sind oder wenn andere Tatsachen vorliegen, derentwegen die Abnahme der Fruchtarten nach dem Anbau- und/oder Liefervertrag verweigert werden kann.
Antragstellung und Bedingungen	Die Versicherung des Abnahmerisikos wird auf besonderen Antrag nur für solche Fruchtarten gewährt, für die bei der Allianz Versicherungs-AG eine Hagel- und/oder Elementarversicherung besteht. Im Antrag für diese Versicherung sind sämtliche mit diesen Fruchtarten bestellten Feldstücke anzugeben, soweit sie Gegenstand eines Anbau- und/oder Liefervertrags sind. Für diese Versicherung gelten die der Hagel- und/oder Elementarversicherung zugrunde liegenden Versicherungssummen und Flächen.
Beitrag	Für die Versicherung des Abnahmerisikos ist ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.
Obliegenheiten im Schadenfall	Beansprucht der Versicherungsnehmer eine Entschädigung, so hat er den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen. Außerdem hat er unverzüglich nachzuweisen, dass für die Fruchtarten ein Anbau- und/oder Liefervertrag besteht sowie eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners beizubringen, aus der hervorgeht, <ul style="list-style-type: none"> a. aus welchem Grund die Abnahme der Kulturen verweigert wird, b. auf welche Feldstücke sich die Abnahmeverweigerung bezieht und c. in welchem Umfang und zu welchem Preis von versicherten Gefahren/Schäden betroffene Kulturen abgenommen worden sind.
Pflicht zur Schadenminderung	Der Versicherungsnehmer muss auf seine Kosten die Ernte bestmöglich verwerten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu mindern. Verstößt er vorsätzlich gegen diese Bestimmung, so ist der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt 7.3.1 dieser Versicherungsbedingungen von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung gilt die Regelung der Abschnitt 7.3.1 dieser Versicherungsbedingungen entsprechend.
Verfügung über Restertrag bei Höchstentschädigung	Der Versicherer behält sich vor, über die Kulturen, für die er die Höchstentschädigung aus dieser Schadenregulierungsvereinbarung für Kulturen mit Versicherung des Abnahmerisikos leistet, zu verfügen.
Allgemeine Versicherungsbedingungen	Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Pflanzenversicherung mit allen Bestandteilen und Anhängen.

11 Anhang A: Zusatzvereinbarungen und Klauseln zu den Produkten

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Pflanzenversicherung, soweit sich nicht aus den folgenden Vertragsformen dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

11.1 ZV001-ACKERBAS – Acker BASIS



Acker BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Energie-/Futterpflanzen, Getreide, Grassamen, Grünland, Hanf, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Lein/Flachs, Mais, Ölfrüchte, Pseudo-Getreide, Rollrasen, Rüben und Saatmais (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel optional Umbruch nach Starkregen (sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist)
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Schlages, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden. Für Schäden aufgrund Umbruch nach Starkregen wird die Integralfranchise nicht angewendet.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. Für Schäden aufgrund Umbruch nach Starkregen wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt nicht angewendet.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

11.2 ZV002-ACKERPLS – Acker PLUS



Acker PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)		
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Energie-/Futterpflanzen, Getreide, Grassamen, Grünland, Hanf, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Lein/Flachs, Mais, Ölfrüchte, Pseudo-Getreide, Rollrasen, Rüben und Saatmais (sofern nichts anderes vereinbart wurde)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm	
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.	
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.	
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.	
Entschädigungspauschale bei Lagern von Getreide infolge von Sturm und/oder Starkregen	Bei Lagern von Getreide infolge von Sturm und/oder Starkregen wird die Schadenquote je Feldstück bzw. Feldstückteil gemäß nachstehender Tabelle pauschal nach folgenden Entschädigungsstufen festgesetzt:	
	Stufe	Entwicklungsstadium
	I	Bis einschließlich Ähren-/Rispschieben (bis einschließlich BBCH 59)
	II	Blüte (BBCH 61 – 69)
	III	Fruchtentwicklung bis Ende der Milchreife (BBCH 71 – 79)
	IV	Ab Beginn der Teigreife (ab BBCH 81)
	Selbstbehalt	Eine Entschädigungszahlung erfolgt unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes.
Abgeltung von Mengen- und Qualitätsschäden	Mit den obenstehenden pauschalen Entschädigungsstufen gelten sämtliche mengenmäßigen Ertragsverluste am Erntegut durch das Lagern von Getreide als abgegolten.	
Nichteinhaltung der guten fachlichen Praxis	Für mengenmäßige Ertragsverluste und Qualitätsschäden am Erntegut durch das Lagern von Kulturen aufgrund von Überdüngung und/oder mangelhafter Wachstumsregulation leistet der Versicherer keinen Ersatz.	

Nicht versicherte Schäden	<p>Nicht versichert sind</p> <p>a) Schäden durch das Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge von Sturm und/oder Starkregen.</p> <p>b) Schäden durch Grund- und Druckwasseranstieg, auch wenn diese die Folge von Starkregenereignissen sind.</p> <p>c) Qualitätsschäden.</p>
----------------------------------	---

11.3 ZV003-ACKERBST – Acker BEST



Acker BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)		
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Energie-/Futterpflanzen, Getreide, Grassamen, Grünland, Hanf, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Lein/Flachs, Mais, Ölfrüchte, Pseudo-Getreide, Rollrasen, Rüben und Saatmais (sofern nichts anderes vereinbart wurde)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm, Starkfrost (Spätfrost)	
Integralfranchise	<p>Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst.</p> <p>Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.</p>	
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.	
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.	
Entschädigungspauschale bei Lagern von Getreide infolge von Sturm und/oder Starkregen	Bei Lagern von Getreide infolge von Sturm und/oder Starkregen wird die Schadenquote je Feldstück bzw. Feldstückteil gemäß nachstehender Tabelle pauschal nach folgenden Entschädigungsstufen festgesetzt:	
	Stufe	Entwicklungsstadium
	I	Bis einschließlich Ähren-/Rispschieben (bis einschließlich BBCH 59)
	II	Blüte (BBCH 61 – 69)
	III	Fruchtentwicklung bis Ende der Milchreife (BBCH 71 – 79)
IV	Ab Beginn der Teigreife (ab BBCH 81)	
	Schadenquote	0 %
		15 %
		10 %
		0 %

	Selbstbehalt	Eine Entschädigungszahlung erfolgt unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes.
	Abgeltung von Mengen und Qualitätsschäden	Mit den obenstehenden pauschalen Entschädigungsstufen gelten sämtliche mengenmäßigen Ertragsverluste am Erntegut durch das Lagern von Getreide als abgegolten.
	Nichteinhaltung der guten fachlichen Praxis	Für mengenmäßige Ertragsverluste und Qualitätsschäden am Erntegut durch das Lagern von Kulturen aufgrund von Überdüngung und/oder mangelhafter Wachstumsregulation leistet der Versicherer keinen Ersatz.
Nicht versicherte Schäden	<p>Nicht versichert sind</p> <p>a) Schäden durch das Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge von Sturm und/oder Starkregen.</p> <p>b) Schäden durch Grund- und Druckwasseranstieg, auch wenn diese die Folge von Starkregenereignissen sind.</p> <p>c) Qualitätsschäden.</p> <p>d) Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.</p>	
Haftungszeitraum Starkfrost (Spätfrost)	<p>Die Haftung beginnt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wintergetreide für Schäden durch Spätfrost (sofern versichert) ab dem 2-Knoten-Stadium (BBCH32), • Winterölfrüchten für Schäden durch Spätfrost (sofern versichert) ab dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH32), <p>spätestens am 1. Mai des Erntejahres.</p> <p>Für alle anderen Acker-Fruchtarten beginnt die Haftung für Schäden durch Spätfrost am 01. Mai des Erntejahres und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Ernte der Fruchtarten ortsüblich erfolgt, spätestens am 15. Oktober. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 9.2.</p>	

11.4 ZV004-WEINBAS– Wein BASIS



Wein BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Wein-Ertragsanlagen, Wein-Junganlagen im Pflanzjahr, Wein-Junganlagen im 2. Standjahr, Rebholz in Wein-Ertragsanlagen und Rebenvermehrung (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel

Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.

11.5 ZV005-WEINPLS - Wein PLUS



Wein PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Wein-Ertragsanlagen, Wein-Junganlagen im Pflanzjahr, Wein-Junganlagen im 2. Standjahr, Rebholz in Wein-Ertragsanlagen und Rebenvermehrung (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.

11.6 ZV006-WEINBST– Wein BEST



Wein BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Wein-Ertragsanlagen, Wein-Junganlagen im 2. Standjahr, Rebholz in Wein-Ertragsanlagen und Rebenvermehrung (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm, Starkfrost (Winterfrost, Spätfrost)
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Anbauverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> a. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme ist abweichend von Abschnitt 5.7 nicht möglich. b. Es muss die gesamte Rebfläche (ausgenommen Weinjunganlagen im Pflanzjahr) eines Betriebes gemäß Weinbaukartei versichert werden.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen. Nach einem Schadenfall bis zur ersten Feststellung des Schadens durch den Versicherer bzw. ohne vorherige Zustimmung des Versicherers dürfen keine Änderungen (Pflege-/Schnittarbeiten) an den betroffenen Rebanbauflächen vorgenommen werden.
Versicherte Schäden aufgrund von Starkfrost	Versichert sind Gewebeschädigungen durch Starkfrost an einjährigem Rebholz, den Winteraugen, Trieben, Gescheinen und Blüten. Versicherungsschutz besteht vom 01. Dezember (Winterfrost) bzw. 01. Mai (Spätfrost) bis zum Ende der Blüte (BBCH-Stadium 69), längstens jedoch bis zum 30. Juni des Erntejahres. Soweit nicht anders vereinbart muss bei der Versicherung von Wein gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost in folgenden Bundesländern eine Frostrute an den Rebstöcken vorhanden sein: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei Ertragsreben wird unter einer „Frostrute“ ein zusätzlich aufrecht belassener Trieb verstanden, der aus einjährigem Fruchtholz besteht, noch keiner Formgebung unterliegt und zum Biegen geeignet ist. Die Frostrute (Reserverute) dient zur Verringerung des Schadensausmaßes durch Frost. Ab dem 01. Dezember des Jahres vor dem Erntejahr muss eine Frostrute als Ersatz vorhanden sein bzw. bestehen bleiben, abhängig von der Art der Erziehungsform des Rebstockes. Die Frostrute muss mindestens so viele Augen besitzen, wie die gebogene

	Fruchtrute und an jedem Rebstock vorhanden sein, der dies biologisch ermöglicht. Ein Rückschnitt oder eine Entfernung der Frostrute darf in den nachgenannten Weinanbaugebieten erst nach dem 15. Mai des Erntejahres erfolgen. Bei Wein-Ertragsanlagen mit Minimal- und Kordonschnitt gilt die vorstehende Frostrutenverpflichtung als erfüllt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für Wein-Ertragsanlagen, bei denen die vorstehende Frostrutenverpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, besteht keine Ersatzpflicht für Frostschäden aus diesem Vertrag.
Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.
Nicht versicherte Schäden aufgrund von Starkfrost	<ul style="list-style-type: none"> a. Nicht versichert sind Weintrauben, die während des Haftungszeitraumes am Rebstock hängen (z.B. Eiswein), Rebstockmaterial für Veredelungszwecke (z.B. Pfropfreben) sowie Rebjunganlagen im Jahr der Anpflanzung. b. Nicht versichert sind die Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.

11.7 ZV007-WEINFÖRDERBST – Weinförder BEST



Weinförder BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Wein-Ertragsanlagen, Wein-Junganlagen im 2. Standjahr (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Hagel</p> <p>optional Starkregen/ Sturm (sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist)</p> <p>optional Starkfrost (Winterfrost, Spätfrost) (sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist)</p>
Integralfranchise	<p>Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst.</p> <p>Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.</p>
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Anbauverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> a. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme ist abweichend von Abschnitt 5.7 nicht möglich. b. Es muss die gesamte Rebfläche (ausgenommen Weinjunganlagen im Pflanzjahr) eines Betriebes gemäß Weinbaukartei versichert werden.

Obliegenheit im Schadenfall	<p>Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis oder die EU-Weinbaukartei vorzulegen.</p> <p>Nach einem Schadenfall bis zur ersten Feststellung des Schadens durch den Versicherer bzw. ohne vorherige Zustimmung des Versicherers dürfen keine Änderungen (Pflege-/Schnittarbeiten) an den betroffenen Rebanbauflächen vorgenommen werden.</p>
Versicherte Schäden aufgrund von Starkfrost	<p>Versichert sind Gewebeschädigungen durch Starkfrost an einjährigem Rebholz, den Winteraugen, Trieben, Gescheinen und Blüten. Versicherungsschutz besteht vom 01. Dezember (Winterfrost) bzw. 01. Mai (Spätfrost) bis zum Ende der Blüte (BBCH-Stadium 69), längstens jedoch bis zum 30. Juni des Erntejahres. Soweit nicht anders vereinbart muss bei der Versicherung von Wein gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost in folgenden Bundesländern eine Frostrute an den Rebstöcken vorhanden sein: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei Ertragsreben wird unter einer „Frostrute“ ein zusätzlich aufrecht belassener Trieb verstanden, der aus einjährigem Fruchtholz besteht, noch keiner Formgebung unterliegt und zum Biegen geeignet ist. Die Frostrute (Reserverute) dient zur Verringerung des Schadenausmaßes durch Frost. Ab dem 01. Dezember des Jahres vor dem Erntejahr muss eine Frostrute als Ersatz vorhanden sein bzw. bestehen bleiben, abhängig von der Art der Erziehungsform des Rebstockes. Die Frostrute muss mindestens so viele Augen besitzen, wie die gebogene Fruchtrute und an jedem Rebstock vorhanden sein, der dies biologisch ermöglicht. Ein Rückschnitt oder eine Entfernung der Frostrute darf in den nachgenannten Weinanbaugebieten erst nach dem 15. Mai des Erntejahres erfolgen. Bei Wein-Ertragsanlagen mit Minimal- und Kordonschnitt gilt die vorstehende Frostrutenverpflichtung als erfüllt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für Wein-Ertragsanlagen, bei denen die vorstehende Frostrutenverpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, besteht keine Ersatzpflicht für Frostschäden aus diesem Vertrag.</p>
Nicht versicherte Schäden	<p>Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.</p>
Nicht versicherte Schäden aufgrund von Starkfrost	<p>a. Nicht versichert sind Weintrauben, die während des Haftungszeitraumes am Rebstock hängen (z.B. Eiswein), Rebstockmaterial für Veredelungszwecke (z.B. Pfropfreben) sowie Rebjunganlagen im Jahr der Anpflanzung.</p> <p>b. Nicht versichert sind die Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.</p>

11.8 ZV008-KERNOBSTBAS - Kernobst BASIS



Kernobst BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	<p>Kernobst, Kern- und Steinobst unter Hagel- und Regenschutzanlagen (H/R-Schutz), Beerenobst unter Folientunnel, Nüsse (sofern nichts anderes vereinbart wurde)</p>

Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Schlages, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	a. Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. b. Wird ein Schlag wegen Totalschaden (siehe auch Abschnitt 9.3.2) vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten). c. Von der nach Absatz b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

11.9 ZV009-KERNOBSTPLS– Kernobst PLUS



Kernobst PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Kernobst, Kern- und Steinobst unter Hagel- und Regenschutzanlagen (H/R-Schutz), Beerenobst unter Folientunnel, Nüsse
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	a. Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. b. Wird ein Schlag wegen Totalschaden (siehe auch Abschnitt 9.3.2) vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten). c. Von der nach Absatz b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.

Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind Schäden durch Grund- und Druckwasseranstieg, auch wenn diese die Folge von Starkregenereignisse sind.

11.10 ZV010-KERNOBSTBST - Kernobst BEST



Kernobst BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Kernobst, Kern- und Steinobst unter Hagel- und Regenschutzanlagen (H/R-Schutz), Beerenobst unter Folientunnel, Nüsse (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm, Starkfrost (Spätfrost)
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> a. Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. b. Wird ein Schlag wegen Totalschaden (siehe auch Abschnitt 9.3.2) vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten). c. Von der nach Absatz b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Schadenermittlung Starkfrostschäden Kernobst	Als Grundlage der Schadenermittlung bei Schäden durch Starkfrost (Spätfrost) dient das von Ihnen zu Vertragsabschluss ausgefüllte Formular zu den Referenzerträgen Ihrer Kernobstkulturen (auch unter Schutzanlagen). Die dort von Ihnen angegebenen Durchschnittserträge (je Sorte) gelten als Referenzerträge für die Schadenermittlung, sofern diese nachweislich ohne das versicherte Frostereignis erreichbar gewesen wären. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn in den versicherten Kernobstkulturen vor dem Frostereignis ausreichend Knospen-/Blütenansatz für einen entsprechenden Ertrag vorhanden war. Ist dies nicht der Fall, werden Referenzertrag und Versicherungssumme vor der Schadenermittlung auf der Ertragserwartung vor dem Frostereignis entsprechende Werte angepasst. In diesem

	Fall gilt die angepasste Versicherungssumme als Basis für Prämienberechnung und Entschädigungsleistung als vereinbart.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none"> a. Nicht versichert sind Schäden durch Grund- und Druckwasseranstieg, auch wenn diese die Folge von Starkregenereignissen sind. b. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden. c. Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung. d. Nicht versichert sind die Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.

11.11 ZV011-STEINOBSTBAS – Steinobst, Beerenobst, Tabak BASIS



Steinobst BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Steinobst, Beerenobst, Beerenobst unter Hagelnetz, Erdbeervermehrung, Frucht-/Ertragsholz und Tabak (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel
Integralfranchise	<p>Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst.</p> <p>Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.</p>
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none"> a. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden. b. Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung sowie an Jungpflanzenvermehrungsflächen.

11.12 ZV012-STEINOBSTPLS– Steinobst, Beerenobst, Tabak PLUS



Steinobst PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Steinobst, Beerenobst, Beerenobst unter Hagelnetz, Erdbeervermehrung, Frucht-/Ertragsholz und Tabak (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Sturm
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none"> a. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden. b. Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung sowie an Jungpflanzenvermehrungsflächen.

11.13 ZV013-STEINOBSTBST– Steinobst, Beerenobst, Tabak BEST



Steinobst, Beerenobst, Tabak BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Steinobst, Beerenobst, Beerenobst unter Hagelnetz, Erdbeervermehrung, Frucht-/Ertragsholz und Tabak (sofern nichts anderes vereinbart wurde)

Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Sturm, Starkfrost (Spätfrost)
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. Die nach Absatz verbleibende Entschädigungssumme wird bis zur vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungsquote ausbezahlt.
Höchstentschädigung Erdbeeren – Starkfrost (Spätfrost)	Die Höchstentschädigung bei Starkfrost (Spätfrost) gilt entsprechend Absatz 10.10 SV010-SCHD-ERDBE – Schadenregulierung von Erdbeeren.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none"> a. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden. b. Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung sowie an Jungpflanzenvermehrungsflächen. c. Nicht versichert sind die Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.

11.14 ZV014-GEMUESEBAS-Gemüse BASIS



Gemüse BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Arznei-/Gewürzpflanzen, Blattgemüse, Blumen, Blütenstandgemüse, Fruchtgemüse, Gemüse unter Folientunnel, Gemüse unter Glas, Gemüsevermehrung, Knollengemüse, Kohlgemüse, Pappelstecklinge, Rhabarber, Samengemüse, Speisepilze, Sprossgemüse, Weiden/Salix, Weihnachtsbaumkulturen, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel

Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

11.15 ZV015-GEMUESEPLS-Gemüse PLUS



Gemüse PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Arznei-/Gewürzpflanzen, Blattgemüse, Blumen, Blütenstandgemüse, Fruchtgemüse, Gemüse unter Folientunnel, Gemüse unter Glas, Gemüsevermehrung, Knollengemüse, Kohlgemüse, Pappelstecklinge, Rhabarber, Samengemüse, Speisepilze, Sprossgemüse, Weiden/Salix, Weihnachtsbaumkulturen, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind Schäden <ul style="list-style-type: none"> a. durch das Lagern von Pflanzenbeständen, es sei denn, das Lagern ist ausschließlich und nachweislich eine Folge von Sturm und/oder Starkregen. b. durch Grund- und Druckwasseranstieg, auch wenn diese die Folge von Starkregenereignissen sind.

11.16 ZV016-HOPFENBAS- Hopfen BASIS



Hopfen BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Hopfen-Ertragsanlagen, Hopfen-Junganlagen (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 20 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

11.17 ZV017-HOPFENPLS- Hopfen PLUS



Hopfen PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Hopfen-Ertragsanlagen, Hopfen-Junganlagen (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel, Starkregen, Sturm
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 20% des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.

Voraussetzung	Voraussetzung für einen Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist — sofern nicht anders vereinbart — das Bestehen eines aktiven Versicherungsvertrags für Hopfengerüstanlagen bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft für die entsprechenden Anbauflächen. Wird der Versicherungsvertrag der Hopfengerüstanlagen beendet, erlischt dieser Vertrag.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Schadenregulierung	Entschädigt wird der mengenmäßige Ertragsausfall an Hopfen-Ertragsanlagen und -Junganlagen sowie Schadenminderungskosten. Bei abgerissenen Aufleitdrähten werden die Kosten des Wiederaufhängens entschädigt.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	durch Sturm und Starkregen a. die dadurch entstehen, dass Pflanzenbestände witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden. b. an den Hopfengerüstanlagen

11.18 ZV018-Zusatzbaustein TROCKENHEITSVERSICHERUNG



TROCKENHEITSVERSICHERUNG (gilt sofern diese Zusatzversicherung vereinbart ist)	
Versicherte Fruchtarten	Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtarten.
Versicherte Gefahren und Schäden	Trockenheit bzw. Dürre
Voraussetzung	Voraussetzung für einen Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist — sofern nicht anders vereinbart — das Vorliegen eines bestehenden Referenzvertrags bei der Allianz Agrar AG. Als Referenzvertrag gilt derjenige Haupt-/Bezugsvertrag, in dem das Risiko Hagel für die entsprechenden Anbauflächen/Fruchtarten versichert ist. Wird der Referenzvertrag durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer gekündigt, erlischt der Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung automatisch zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Wird davon abgewichen, dann endet der Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
Definition Trockenheit nach dieser Zusatzvereinbarung	Trockenheit im Sinne dieser Zusatzvereinbarung liegt vor, wenn der an der vertraglich vereinbarten Hauptwetterstation (HW) oder Ersatzwetterstation (EW) (siehe Tabellenzeile „Wetterstation“) während des vereinbarten kalenderjährlichen Versicherungszeitraums kumuliert gemessene Niederschlagswert im vereinbarten Haftungszeitraum (Bemessungszeitraum) den für diese Wetterstation vereinbarten kritischen Niederschlagswert (Grenzwert) unterschreitet. Maßgeblich sind die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) veröffentlichten Tageswerte der Niederschlagshöhe (RR/RSK) gemessen im Intervall 05:51 UTC - 05:50 UTC Folgetag.

Kritischer Niederschlagswert (Grenzwert)	<p>Die vertraglich vereinbarten kritischen Niederschlagswerte gelten für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Der Niederschlagswert wird in der Maßeinheit Millimeter (mm) angegeben und bezieht sich auf die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) veröffentlichten Niederschlagswerte in täglicher Auflösung, die unter der URL https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/observations_germany/climate/daily/more_precip/ veröffentlicht sind. Zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit teilen wir Ihnen die ab dann gültigen kritischen Niederschlagswerte für die kommende Vertragslaufzeit mit, sofern sich diese ändern. Diese gelten im Rahmen der Vertragsverlängerung als vertraglich vereinbart. Sollten Sie die mitgeteilten kritischen Niederschlagswerten nicht akzeptieren, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neuen kritischen Niederschlagswerte zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung über die neuen kritischen Niederschlagswerte auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, sobald Ihnen die Mitteilung über die dann gültigen neuen kritischen Niederschlagswerte zugegangen ist. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung.</p> <p>Der kritische Niederschlagswert wurde nach anerkannten Regelungen der Versicherungsmathematik ermittelt. Es besteht kein Anspruch auf Offenlegung der Berechnungsweise der kritischen Niederschlagswerte durch den Versicherer.</p>
Versicherungszeitraum	<p>Versichert ist der im Versicherungsschein vereinbarte Haftungszeitraum für die jeweilige Fruchtart (abweichend von Abschnitt 9.2 dieser Versicherungsbedingungen).</p>
Antragsfrist	<p>Die Versicherung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn des vereinbarten Haftungs-/Bemessungszeitraums der jeweiligen Fruchtart beantragt werden.</p>
Wetterstation	<p>Für diese Zusatzvereinbarung stehen ausschließlich Wetterstationen des DWD zur Verfügung. Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Datenverfügbarkeit in den letzten 13 Jahren muss mindestens 10 Jahre mit 95 % Verfügbarkeit im jeweiligen Haftungszeitraum betragen und b. die Station muss bis vor mindestens 2 Monaten zum Zeitpunkt der Überprüfung gemeldet haben. <p>Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Wetterstation nicht für die Zusatzvereinbarung auswählbar, auch nicht als Ersatzwetterstation.</p> <p>Maßgeblich für die eindeutige Identifikation der vertraglich vereinbarten Wetterstationen sind die vom DWD veröffentlichten Stations-IDs („Stations_id“) der jeweiligen Wetterstationen. Dies gilt für alle vertraglich vereinbarten Haupt- und Ersatzwetterstationen. Die Zuordnung der Stations-IDs ist unter https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/observations_germany/climate/daily/more_precip/recent/RR_Tageswerte_Beschreibung_Stationen.txt öffentlich einsehbar. Das bedeutet, dass die Stations-ID das rechtlich verbindliche Merkmal ist und nicht der Stationsname.</p>
Ausfall der vertraglich vereinbarten Wetterstation	<p>Fällt die vertraglich vereinbarte Hauptwetterstation (HW) an fünf oder mehr Tagen während des vereinbarten Haftungszeitraums aus, gilt für den vereinbarten Versicherungszeitraum die vertraglich vereinbarte Ersatzwetterstation (EW) mit dem an dieser Wetterstation vertraglich vereinbarten kritischen Niederschlagswert (Grenzwert).</p> <p>Fällt sowohl die vertraglich vereinbarte Hauptwetterstation als auch die vertraglich vereinbarte Ersatzwetterstation an fünf oder mehr Tagen im vereinbarten Haftungszeitraum aus, gelten ersatzweise systemseitig hinterlegte Ersatzwetterstationen 2 und danach 3. Fallen auch diese an fünf oder mehr Tagen während des Haftungszeitraumes aus, so wird die zur Erststation geografisch nächstgelegene Wetterstation gewählt, die weniger als fünf Ausfalltage während des Haftungszeitraumes aufweist. Deren kritische Niederschlagswerte können, bei Bedarf, bei uns erfragt werden. Muss eine Ersatzstation herangezogen werden, so ersetzt diese die vorgelagerten Stationen für den gesamten Haftungszeitraum und nicht nur für Teilzeiträume.</p>

	Fällt die jeweils aktive Haupt- oder Ersatzwetterstation an weniger als fünf Tagen im vereinbarten Zeitraum aus, so hat dies keine Auswirkungen. Fällt die Station ein bis vier Tage während des Haftungszeitraumes aus, wird während der Ausfallzeiten gefallener aber nicht gemessener Niederschlag als nicht gefallen bewertet.
Schadenereignis	<p>a. Von einem versicherten Schadenereignis wird ausgegangen, sobald der im Antrag und Versicherungsschein vereinbarte kritische Niederschlagswert an der vertraglich vereinbarten Wetterstation und im gesamten vertraglich vereinbarten Bemessungszeitraum unterschritten wurde. Die Deckungsprüfung und Entschädigungsabrechnung erfolgen zeitnah nach Festlegung der Messwerte durch den Deutschen Wetterdienst (DWD). Bis zum 30.11. wird geprüft, ob sich der durch den DWD festgelegte kumulierte Niederschlag im Nachgang verändert hat. Das Ergebnis der Schadenprüfung kann bis zu diesem Zeitpunkt angepasst werden.</p> <p>b. Die vereinbarten kritischen Niederschlagswerte (Grenzwerte) und der Bemessungszeitraum gelten gemäß Vereinbarung im Antrag und Versicherungsschein.</p>
Auszahlung im Schadenfall	<p>Im Schadenfall wird eine pauschalierte Entschädigung ausgezahlt, die dem im Antrag und Versicherungsschein festgelegten Prozentsatz der gewählten Versicherungssumme der jeweiligen Fruchtart entspricht, zu dem dieser Zusatzbaustein gewählt wurde.</p> <p>Mit dieser Pauschalentschädigung gelten alle Ertragsverluste durch Trockenheit/Dürre als abgegolten. Diese Entschädigungsleistung für Trockenheit/Dürre wird nicht geleistet, wenn die versicherten Anbauflächen/Fruchtarten aufgrund eines anderen versicherten Schadenereignisses kurz nach Aussaat/Auspflanzung umgebrochen wurden und eine Umbruchentschädigung geleistet wurde.</p>
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Anbauverzeichnis und Versicherungssumme	Die Vorabmeldung der Versicherungssummen je Hektar und/oder die Einreichung des vollständigen Anbauverzeichnisses für Verträge mit dieser Zusatzvereinbarung hat bis zu den unter Abschnitt 4.4 genannten Fristen zu erfolgen (z.B. Versicherungssummen je Hektar für Wintergetreide 2 Tage vor dem 01.03., Flächenmeldung bis 15.05.). Ein Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme nach Beginn des Haftungszeitraums in der Trockenheitsversicherung ist nicht zulässig (siehe Abschnitt 5.6). In der Trockenheitsversicherung ist nach Beginn des Haftungszeitraums ein Antrag auf Herabsetzung der Versicherungssumme ebenfalls nicht zulässig (siehe Abschnitt 5.7).
Reduktion der Versicherungssumme in Referenz-/Bezugsverträgen	Im Falle einer Auszahlung im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung reduziert sich die Versicherungssumme zur Auszahlung von Schäden aller anderen versicherten Gefahren in allen Referenz-/Bezugsverträgen, in denen die entschädigten Anbauflächen/Fruchtarten gegen ebendiese versichert sind, um die vereinbarte Auszahlung für Trockenheit/Dürre nach Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes für Trockenheit/Dürre..
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf Schäden aus Trockenheit/Dürre im Erntejahr. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen sowie für trockenheits-/dürrebedingte Ertragsverluste, falls der vereinbarte kritische Niederschlagswert nicht unterschritten wurde.
Vertragslaufzeit	Abweichend von Abschnitt 3.4.1 und Abschnitt 3.4.2 kann die Laufzeit der Vereinbarung im Versicherungsschein entnommen werden.

11.19 ZV019-Zusatzbaustein ERNTEVERBOTSVERSICHERUNG



ERNTEVERBOTSVERSICHERUNG (gilt sofern diese Zusatzversicherung vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtgattungen.
Versicherte Gefahren und Schäden	Versichert sind die Beschränkung oder das Verbot der Nutzung versicherter landwirtschaftlicher Flächen aufgrund behördlicher Anordnung bei Auftreten der Afrikanischen Schweinepest gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 28b des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) im Falle der Verhängung eines Gefährdungsbezirks gemäß § 14d Absatz 2 Satz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2018 (BGBl I S. 383) oder vergleichbarer, rechtlich bindender, Benennungen der Restriktionszonen durch die Europäische Union und/oder nationale Behörden und dem daraus entstehenden Ertragsschaden.
Obliegenheiten im Schadenfall Anzeige des Versicherungsfalls	<p>(a) Abweichend von Abschnitt 7.2 dieser Versicherungsbedingungen (Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls) ist der Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich – spätestens jedoch am auf den Tag des Schadeneintritts folgenden Tag – telefonisch oder in Textform anzuzeigen. Als Tag des Schadeneintritts gilt der erste Geltungstag der amtlich angeordneten Nutzungsbeschränkung bzw. des Nutzungsverbots der versicherten landwirtschaftlichen Flächen. Eine Kopie der behördlichen Anordnung muss dem Versicherer vorgelegt werden.</p> <p>(b) Ist am Tag des Schadeneintritts noch kein aktuelles Anbauverzeichnis für das laufende bzw. folgende Erntejahr abgegeben, so ist dieses in Form einer Einzelflächendeclaration mit dem Anbaustand am Tag des Schadeneintritts mit der Schadenmeldung abzugeben.</p> <p>(c) Mit der Meldung des Versicherungsfalls sind alle Feldstücke bzw. Feldstücksteile zu melden, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bereits geerntet sind. Die Offenlegung aller Informationen und Dokumente zur Überprüfung dieser Umstände ist nach Abschnitt 7.2 eine Obliegenheit im Schadenfall.</p>
Wartezeit	<p>Die Wartezeit endet am 28. Tag nach Antragseingang beim Versicherer um 12:00 Uhr. Abweichend von Kapitel 4.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, beginnt der Versicherungsschutz für diese Zusatzvereinbarung (ZV019) nach Maßgabe des jeweiligen Anbauverzeichnisses am 28. Tag nach Eingang des Anbauverzeichnisses um 12:00 Uhr, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Bei behördlichen Maßnahmen innerhalb der Wartezeit wird diese unterbrochen. Sie beginnt von neuem mit einer Dauer von 28 Tagen nach Aufhebung sämtlicher, behördlich angeordneter Maßnahmen.</p> <p>Die Bestimmungen über die Wartezeit gelten entsprechend, soweit die Schadensbeträge oder Versicherungssummen erheblich erhöht oder der Haftungsumfang in sonstiger Weise erweitert wird.</p>
Haftungszeitraum	<p>Abhängig von der jeweiligen Kulturart beginnt der Haftungszeitraum - soweit nicht anders vereinbart - frühestens am 01.03. und endet spätestens am 30.11. des jeweiligen Erntejahres, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit. Bei Winterkulturen - sofern im Pflanzenvertrag versichert - beginnt der Haftungszeitraum bereits mit der Aussaat im Vorjahr des Erntejahres, längstens bis zum 30.11. des Aussaatjahres. Der Haftungszeitraum beginnt dann wieder am 01.03. des Erntejahres, sofern der Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft ist.</p> <p>Davon abweichend sind Dauerkulturen ganzjährig versichert.</p>

Schadenregulierung	<p>Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich nach folgenden Kriterien: Im Fall einer behördlich angeordneten Nutzungseinschränkung bzw. eines angeordneten Nutzungsverbotes, die oder das sich komplett oder teilweise auf den Haftungszeitraum bezieht, erhalten Sie ab dem ersten Tag der behördlichen Anordnung, pro Tag innerhalb des Haftungszeitraums pauschal 1/365 der Versicherungssumme der jeweils betroffenen Feldstücke für maximal 12 oder 20 Wochen (je nach vertraglich vereinbarter Vertragsform) abzüglich Selbstbehalt, maximal bis zu dem Tag, an dem die Nutzung durch die Behörde wieder erlaubt wird.</p> <p>Mit der pauschalen Entschädigungsleistung sind auch alle weiteren Schäden, Kosten und entgangenen Gewinne, die über den Ausfall des gewöhnlichen Verdiensts- oder Nutzungsentgelts hinausgehen, und mögliche Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahme stehen, abgegolten.</p> <p>Für zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bereits geerntete Feldstücke bzw. Feldstücksteile gilt folgende Vereinbarung: nach Aberntung der Frucht im Erntejahr und vor Aussaat der Folgefrucht wird innerhalb des Haftungszeitraums eine Auszahlung in Höhe von 25 % des Tagessatzes festgelegt. Wird die Aussaat der für das jeweilige Feldstück geplanten Folgekultur durch eine andauernde Sperre verhindert, so dass aus pflanzenbautechnischen, betriebswirtschaftlichen und/oder subventionsrechtlichen Gründen die Fläche unbestellt bleiben muss, so wird für den Zeitraum von geplantem Aussaattermin bis zum Tag der Aufhebung der Nutzungseinschränkung, höchstens aber für die vertraglich vereinbarte Maximaldauer, der volle Tagessatz als Entschädigung bezahlt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn auf der Fläche der Anbau einer anderen späteren Hauptkultur (z.B. Mais) noch möglich ist. Im letzten genannten Fall erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 25% des Tagessatzes. Die Offenlegung aller Informationen und Dokumente zur Überprüfung dieser Umstände ist eine Obliegenheit im Schadenfall.</p> <p>Wird vor der Aberntung der versicherten Kultur im Erntejahr eine behördliche Anordnung der Beschränkung oder Verbot der Nutzung versicherter landwirtschaftlicher Flächen auf den Anbauflächen des Kunden verhängt – werden unabhängig von der Haftzeit die vereinbarten 12 bzw. 20 Wochen Pauschalzahlung (maximal bis Ende der behördlichen Sperre) abzüglich Selbstbehalt ausbezahlt.</p>
Selbstbehalt	<p>Sofern nicht anders vereinbart, wird für die ersten 7 Tage einer bestehenden Nutzungseinschränkung bzw. -verbotes innerhalb des Haftungszeitraums keine Entschädigung bezahlt.</p>

11.20 ZV020-Zusatzbaustein FRAßSCHADENVERSICHERUNG



FRAßSCHADENVERSICHERUNG (gilt sofern diese Zusatzversicherung vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die vertraglich vereinbarten Fruchtarten.
Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Abweichend von Abschnitt 2.3 sind, je nach Vereinbarung, folgende Schäden versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umbruchschäden durch Wildgänse- und/oder Rabenvögelfraß im Ackerbau und/oder

	- Umbruchschäden durch Befall von Engerlingen des Mai- und Junikäfers im Grünland
Voraussetzung	Voraussetzung für einen Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist — sofern nicht anders vereinbart — das Vorliegen eines bestehenden Referenzvertrags bei der Allianz Agrar AG. Als Referenzvertrag gilt derjenige Haupt-/Bezugsvertrag, in dem das Risiko Hagel für die entsprechenden Anbauflächen/Fruchtarten versichert ist. Wird der Referenzvertrag durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer gekündigt, erlischt der Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung automatisch zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Wird davon abgewichen, dann endet der Vertrag im Sinne dieser Zusatzvereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Schadenereignis	Ein nachweislich durch Wildgänse, Rabenvögel oder Engerlinge des Mai- und Junikäfers verursachter Umbruchschaden gilt dann als eingetreten, wenn es ausschließlich und unmittelbar aus dem Fraßschaden des versicherten Schädlings zu einem Umbruch der betroffenen Kultur kommt. Der Umbruch muss durch den Versicherer freigegeben werden. Der Versicherer leistet in diesen Fällen Ersatz für die bis zum Schadenzeitpunkt angefallenen, durch den Umbruch verlorenen variablen Kosten der geschädigten Fruchtart.
Auszahlung im Schadenfall	Im Schadenfall wird eine pauschalierte Entschädigung ausgezahlt. Diese bemisst sich in % der gewählten Versicherungssumme der jeweiligen Fruchtart aus dem Hagel-/Mehrfahrenvertrag, zu dem dieser Zusatzbaustein gewählt wurde (sofern nicht anders vereinbart). Die vereinbarte prozentuale Höhe der Entschädigung ist im Antrag benannt.
Nicht versicherte Schäden	Ergänzend zu Abschnitt 2.3 sind folgende Schäden nicht versichert: Haarwildschäden und Schadenfolgerscheinungen nach Auftreten von versicherten Fraßschädlingen (z.B. Wildschweineinfall nach Engerling-Befall).

11.21 ZV021-GRÜNFÖRDERBAS – Grünlandförderung BASIS



Grünlandförderung BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Grünland (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Schlages, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst.

Selbstbehalt	Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

11.22 ZV022-KERNOBSTFÖRDERBST - Kernobstförderung BEST



Kernobstförderung BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Kernobst, Kern- und Steinobst unter Hagel- und Regenschutzanlagen (H/R-Schutz), Beerenobst unter Folientunnel, Nüsse (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel optional: Starkregen, Sturm optional: Starkfrost (Spätfrost)
Integralfranchise	Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst. Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.
Selbstbehalt	a. Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten. b. Wird ein Schlag wegen Totalschaden (siehe auch Abschnitt 9.3.2) vorzeitig freigegeben, erfolgt zunächst ein Abzug in angemessener Höhe für die entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z. B. ersparte Erntekosten). Von der nach Absatz b) verbleibenden Entschädigungssumme wird dann der Selbstbehalt gemäß Absatz a) dieser Zusatzvereinbarung abgezogen.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Schadenermittlung Starkfrostschäden Kernobst	Als Grundlage der Schadenermittlung bei Schäden durch Starkfrost (Spätfrost) dient das von Ihnen zu Vertragsabschluss ausgefüllte Formular zu den Referenzerträgen Ihrer Kernobstkulturen (auch unter Schutzanlagen). Die dort von Ihnen angegebenen Durchschnittserträge (je Sorte) gelten als Referenzerträge für die Schadenermittlung, sofern diese nachweislich ohne das versicherte Frostereignis erreichbar gewesen wären. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn in den versicherten Kernobstkulturen vor dem Frostereignis ausreichend Knospen-/Blütenansatz für einen entsprechenden Ertrag vorhanden war. Ist dies nicht der Fall, werden Referenzertrag und Versicherungssumme vor der Schadenermittlung auf der Ertragserwartung vor dem Frostereignis entsprechende Werte angepasst. In diesem Fall gilt die angepasste Versicherungssumme als Basis für Prämienberechnung und Entschädigungsleistung als vereinbart.

Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.
Nicht versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none"> a. Nicht versichert sind Schäden durch Grund- und Druckwasseranstieg, auch wenn diese die Folge von Starkregenereignissen sind. b. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden. c. Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung. d. Nicht versichert sind die Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.

11.23 ZV023-STEINOBSTFÖRDERBST– Steinobst-, Beerenobstförderung BEST



Steinobst-, Beerenobstförderung BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Zusatzvereinbarung gilt für folgende Fruchtgattungen/ Fruchtarten	Steinobst, Beerenobst, Beerenobst unter Hagelnetz, Erdbeervermehrung, Frucht-/Ertragsholz und Tabak (sofern nichts anderes vereinbart wurde)
Versicherte Gefahren und Schäden	Hagel optional: Sturm optional: Starkfrost (Spätfrost)
Integralfranchise	<p>Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer Schäden, die 8 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages des betroffenen Feldstückes, (getrennt nach den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgegenständen) nicht erreichen, selbst.</p> <p>Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mitversichert, gilt dies bezogen auf den versicherten Schaden.</p>
Selbstbehalt	<p>Im Schadenfall wird der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.</p> <p>Die nach Absatz verbleibende Entschädigungssumme wird bis zur vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungsquote ausbezahlt.</p>
Höchstentschädigung Erdbeeren – Starkfrost (Spätfrost)	Die Höchstentschädigung bei Starkfrost (Spätfrost) gilt entsprechend Absatz 10.10 SV010-SCHD-ERDBE – Schadenregulierung von Erdbeeren.
Haftung	Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Erntejahres. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen.
Obliegenheit im Schadenfall	Im Schadenfall sind der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

Nicht versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none">a. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzenerträge witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet werden.b. Nicht versichert sind Schäden an Anbauflächen im Jahr der Anpflanzung sowie an Jungpflanzenvermehrungsflächen.c. Nicht versichert sind die Kosten von Frostschutzmaßnahmen, selbst wenn diese erfolgreich zur Minderung des Schadens beigetragen haben.
----------------------------------	--

Pflanzenversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen Pflanzenversicherungen für Ackerkulturen (z. B. Getreide, Mais, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Energiepflanzen) und Sonderkulturen im Freilandanbau (z.B. Wein, Rebschulen, Hopfen, Tabak, Gemüse, Obst, Arznei- und Gewürzpflanzen) an.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete landwirtschaftliche Kulturen sowie Sonderkulturen

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Versichert ist der mengenmäßige Ertragsverlust durch
 - ✓ Hagelschlagund/oder durch eine oder mehrere der folgenden Gefahren, soweit sie im Versicherungsschein ausgewiesen sind:
 - ✓ Starkfrost
 - ✓ Sturm
 - ✓ (Umbruch durch) Starkregen
 - ✓ Trockenheit
 - ✓ Fraßschaden
 - ✓ Ernteverbot

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus der geschädigten Fläche, der Versicherungssumme und dem prozentualen mengenmäßigen Ertragsverlust abzüglich der vereinbarten Selbstbehalte.
- ✓ Die Versicherungssumme ist innerhalb der jährlich festgelegten Mindest- und Höchstwerte je Hektar frei wählbar und richtet sich nach dem zu erwartenden Erntewert.
- ✓ Die Höhe des Schadens wird, sofern nicht anders vereinbart, durch Abschätzung an noch nicht geernteten Kulturen ermittelt.



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

Nicht versichert sind z. B.

- ✗ Qualitätsverluste der Kultur (sofern nicht vereinbart)
- ✗ Schäden durch Hitze und Strahlung
- ✗ Schäden durch tierische Schädlinge und Krankheiten
- ✗ Schäden durch verspätete Ernte
- ✗ Schäden durch z.B. Krieg, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlungen



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Beispielsweise:

- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schadentatsachen arglistig täuschen.
- ! Eigenanteil (Selbstbehalt) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Vertragsbestimmungen an den benannten Versicherungsorten innerhalb Deutschlands.
Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag erstmals zum Ablauf des dritten Jahres, danach jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

13 Information zur Verwendung Ihrer Daten

Näheres zur Verwendung dieser Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen unter: <https://www.allianzagrar.de/datenschutz.html> oder scannen Sie den QR-Code. Dies funktioniert ganz einfach mit Ihrem Smartphone.

